



**Botschaft der Regierung
an den Grossen Rat**

Heft Nr. 11/2013-2014

Inhalt	Seite
11. Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden	XXX

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	7
2.	DEFINITIONEN, BEGRIFFE, AUSGANGSLAGE UND ABGRENZUNG	11
2.1	Kinder- und Jugendpolitik	11
2.1.1	Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne	12
2.1.2	Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne	13
2.1.3	Partizipation	15
2.2	Ausgangslage im Kanton Graubünden und Abgrenzung	16
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER AUSSERSCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG UND PARTIZIPATION	21
3.1	Internationale Rechtsgrundlage: Kinderrechtskonvention	21
3.2	Nationale Rechtsgrundlagen	23
3.2.1	Bundesverfassung	23
3.2.2	Bundesgesetz	24
3.2.3	Auswirkungen der neuen Gesetzesgrundlage auf die Kantone	25
3.2.4	Jugendurlaub	26
3.3	Grundsätze der Aufgabenverteilung	27
3.4	Kantonale Rechtsgrundlagen	28
3.5	Kommunale Rechtsgrundlagen	28
4.	AUSSERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG UND PARTIZIPATION IN GRAUBÜNDEN	30
4.1	Kinder und Jugendliche	30
4.2	Gemeinden im Kanton Graubünden	32
4.3	Entwicklung	33
4.4	Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und jugend.gr - Dachverband Jugendarbeit Graubünden	33
4.5	Gemeinnützige Mittel	35
4.6	Offene und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit und private Trägerschaften	36
4.6.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	36
4.6.2	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit	39
4.6.3	Private Trägerschaften	40
4.6.3.1	Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	40
4.6.3.2	Weitere private Trägerschaften	42
4.6.3.3	Jungmannschaften	43
4.6.3.4	Besonderheiten der privaten Trägerschaften	44
4.7	Partizipation	45
4.7.1	Jugendsession	45
4.7.2	Mädchenparlament	45
4.7.3	Weitere Projekte	46
5.	VERGLEICH: KANTON GRAUBÜNDEN / STANDARDS DER KKJF	47
5.1	Empfehlungen im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung	47

5.1.1	Rechtliche Bestimmungen	49
5.1.2	Organisation und Umsetzung	49
5.1.3	Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte	50
5.1.4	Ressourcen	50
5.2	Vergleich: kantonales Angebot / Standards der KKJF	50
5.2.1	Rechtliche Bestimmungen	50
5.2.2	Organisation und Umsetzung	51
5.2.3	Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte	51
5.2.4	Ressourcen	52
5.3	Vergleich: kommunale Angebote / Standards der KKJF	53
5.3.1	Rechtliche Bestimmungen	53
5.3.2	Organisation und Umsetzung	53
5.3.3	Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte	54
5.3.4	Ressourcen	55
6.	KRITISCHE WÜRDIGUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	56
7.	ANTRÄGE	58
8.	LITERATURVERZEICHNIS	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick Kinder- und Jugendpolitik (Darstellung: kantonales Sozialamt Graubünden [SOA] 2013)	10
Abbildung 2: Kinder- und Jugendpolitik (Darstellung: SOA, 2013)	12
Abbildung 3: Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne (Darstellung: SOA, 2013)	13
Abbildung 4: Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne (Darstellung: SOA, 2013).....	15
Abbildung 5: Hauptsächliche Aufwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Daten: EKUD; DJSG; SOA / Darstellung: SOA)	20
Abbildung 6: Offene Kinder- und Jugendarbeit in Graubünden (Daten: jugend.gr, 2013 / Darstellung: SOA, 2013).....	37
Abbildung 7: Gemeinden mit einer offenen Kinder- und Jugendarbeit (Daten und Darstellung: jugend.gr, 2013)	38
Abbildung 8: Kinder- und Jugendverbände im Kanton Graubünden (Darstellung: SOA, 2013)	41
Abbildung 9: Standards der Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz (Darstellung: SOA, 2013) .	48
Abbildung 10: Erfüllung der Standards der KKJF auf kantonaler Ebene (Darstellung: SOA, 2013).....	53

Abkürzungsverzeichnis

AKJ	Arbeitsstelle kirchliche Jugendarbeit der katholischen Landeskirche in Graubünden
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
DOJ	Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz
DSJ	Dachverband Schweizer Jugendparlamente
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EKJ	Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen ¹
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
J+S	Jugend und Sport
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJF	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SOA	Kantonales Sozialamt Graubünden
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
WWF	World Wide Fund for Nature

¹ Durch einen Bundesratsbeschluss vom 26. September 2003 wurde das Mandat der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen auf die Kinder erweitert. Daraufhin wurde die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen in Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen umbenannt.

Verzeichnis der rechtlichen Grundlagen

BBG

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BwBG

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote des Kantons Graubünden (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000)

EGzZGB

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Gesundheitsgesetz

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

KFG

Gesetz über die Förderung der Kultur des Kantons Graubünden (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997 (BR 494.300)

Kinderrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 (SR 0.107)

KJFG

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011 (SR 446.1)

KV

Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 (BR 110.100)

Mittelschulgesetz

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

OR

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

PAVO

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

PV

Personalverordnung des Kantons Graubünden (PV) vom 12. Dezember 2006 (BR 170.410)

Schulgesetz

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (BR 421.000)

SpoFöG

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)

StGB

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur vom 2. Dezember 2001 (361)

Pflegekindergesetz des Kantons Graubünden vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur vom 13. September 2001 (362)

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden

Chur, den 11. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend den Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden.

1. Einleitung

Auftrag des Grossen Rates

Am 19. April 2011 reichte Grossrat Mathis Trepp im Grossen Rat des Kantons Graubünden einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Berichts über die kantonale Kinder- und Jugendpolitik ein. Begründet wurde der Antrag damit, dass Kinder und Jugendliche² heute anders unterstützt werden müssen, als noch vor einer Generation. Im Auftrag wurde die Regierung aufgefordert, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, der die Ziele und Grundsätze sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendpolitik darlegt. Des Weiteren sollen die zur Umsetzung notwendigen Stellen, die Organisations- und Koordinationsstrukturen sowie die Finanzierung der kantonalen Aufgaben aufgeführt werden. Der Bericht soll

² Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen [EKJ] werden Personen als Kinder oder Jugendliche bezeichnet, solange sie sich in einem sozioökonomischen Abhängigkeitsverhältnis beziehungsweise in Ausbildung befinden (EKJ, 2000, S. 21). Der Bund konkretisiert diese Umschreibung im neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen [KJFG]. Das Gesetz ist auf Kinder und Jugendliche ab dem Kindergartenalter bis zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Im Hinblick auf Personen, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind, weitet der Bund das Alter auf das vollendete 30. Lebensjahr aus. Im vorliegenden Bericht werden Personen im Alter von Null bis 25 Jahren als Kinder und Jugendliche bezeichnet.

die bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik aufzeigen und allfällige Lücken sichtbar machen, um die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu planen und eine bedarfsgerechte ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit mit präventiver Wirkung zu ermöglichen (Trepp, 2011, S.671-672).

Die Regierung des Kantons Graubünden (2011, S. 192) führte in ihrer Antwort aus, dass die Kinder- und Jugendpolitik eine typische Querschnittspolitik sei, da sie sehr viele Politikfelder umfasse. Es seien bereits viele Bereiche, die in das Themengebiet der Kinder- und Jugendpolitik fallen, gesetzlich geregelt (z.B. Kinder- und Jugendschutz und Bildung). Neben diesen gesetzlich klar geregelten Bereichen habe sich in den letzten Jahren die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung als eigenständiger Bereich der Kinder- und Jugendpolitik entwickelt. Die Regierung erklärte sich deshalb bereit, in einem kurzen und straffen Bericht insbesondere die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden aufzuzeigen. In ihrer Antwort hält die Regierung im Weiteren fest, dass ihres Erachtens die Hauptverantwortung für die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung bei den Gemeinden liege. Inwiefern der Kanton Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Bestimmungen wahrzunehmen habe, könne ebenfalls im Bericht dargelegt werden. Die Regierung erklärte sich weiterhin bereit, gezielte Projekte zur Kinder- und Jugendförderung aus gemeinnützigen Mitteln zu unterstützen.

Am 3. September 2011 überwies der Grosse Rat den Auftrag im Sinne der schriftlichen Antwort der Regierung mit 97 zu 0 Stimmen.

Fragestellung und Aufbau

Ausgehend von dem im Sinne der Regierung überwiesenen Auftrag konzentriert sich der vorliegende Bericht nach einer entsprechenden Abgrenzung auf Teilbereiche der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Dies ist gemessen an den gesetzlich sehr umfassend geregelten Aufgaben des Kantons in den Bereichen der Schul- und Berufsbildung ein spezifischer Bereich, der sich vorwiegend auf Freizeitangebote bezieht. Ziel des Berichts ist, die aktuelle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler und soweit möglich auf kommunaler Ebene aufzuzeigen.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Kinder- und Jugendpolitik und stellt die zahlreichen und vielfältigen Angebote im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen dar. Einzelne Bereiche der Grafik werden im Text genauer erläutert.

Erklärungen zu der Grafik

Die unterschiedlichen Farben der Grafik haben folgende Bedeutung:

Blau: Rechtlich umfassend geregelte Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik.

Orange: Teilbereiche der ausserfamiliären und ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung.

Lila: Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen findet sowohl im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes als auch der Kinder- und Jugendförderung statt. Im vorliegenden Bericht wird nur derjenige Bereich der Partizipation betrachtet, welcher innerhalb der ausserfamiliären und ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung stattfindet.

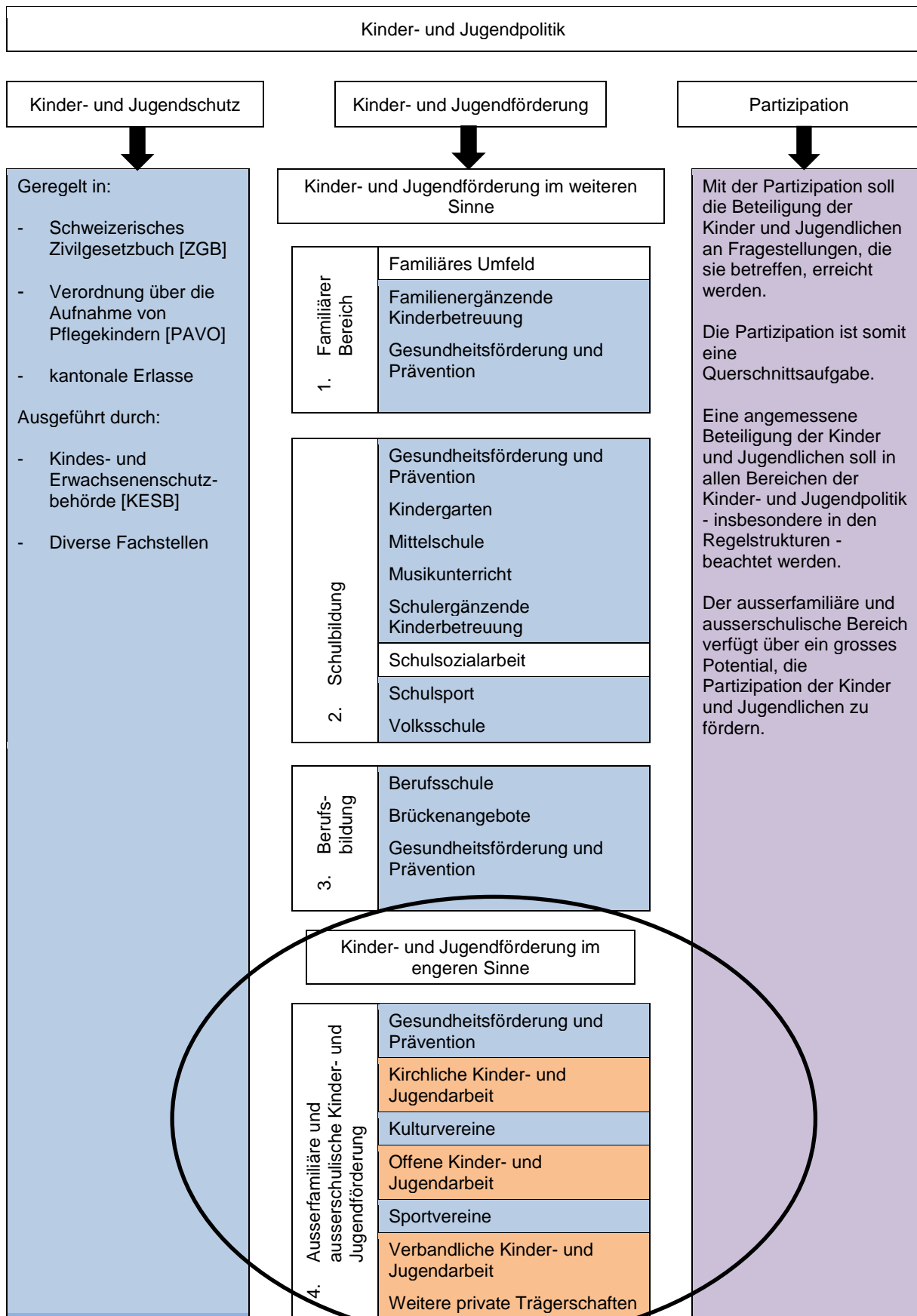


Abbildung 1: Überblick Kinder- und Jugendpolitik (Darstellung: kantonales Sozialamt Graubünden [SOA] 2013)

2. Definitionen, Begriffe, Ausgangslage und Abgrenzung

Die Kinder- und Jugendpolitik umfasst den Kinder- und Jugendschutz, die Kinder- und Jugendförderung und die Partizipation. Der Kinder- und Jugendschutz sowie wesentliche, seit langem bestehende Teilbereiche der Kinder- und Jugendförderung (z.B. Schul- und Berufsbildung) und der Partizipation sind auf verschiedenen Ebenen rechtlich umfassend geregelt und verfügen über die notwendigen Bearbeitungsstrukturen. Der vorliegende Bericht konzentriert sich deshalb vorwiegend auf den Teilbereich der Kinder- und Jugendförderung, welcher freiwillig, ausserhalb der familiären Strukturen und der Schul- und Berufsbildung in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Dieser Bereich umfasst insbesondere die offene, kirchliche und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sowie das Freizeitangebot weiterer privater Trägerschaften. Des Weiteren wird auf die Partizipation der Kinder und Jugendlichen in diesem speziellen Förderbereich eingegangen. Insbesondere Sport und Kultur haben eine grosse Bedeutung in Bezug auf die Kinder- und Jugendförderung. Sie werden im vorliegenden Bericht allerdings nicht weiter betrachtet, da sie bereits umfassend geregelt sind.

2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Kinder und Jugendliche kommen in ihrem alltäglichen Leben mit vielen verschiedenen Politikbereichen in Berührung, die nicht ausschliesslich ihre Altersgruppe betreffen, beispielsweise Familienpolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik, Sozialpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Raumplanungspolitik, Integrationspolitik, Gleichstellungspolitik, Strafrecht. Kinder- und Jugendpolitik ist somit eine typische Querschnittspolitik. Deshalb müssen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen, die sie betreffen, berücksichtigt werden (Bundesrat, 2010, S. 6808-6809).

In einem umfassenden Sinne gestaltet die Kinder- und Jugendpolitik den „... Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Einflüssen, welche die Entfaltung ihrer Persönlichkeit gefährden können, [die] Begleitung der Kinder- und Jugendlichen bei ihrem schrittweisen Erwachsen-Werden, [die] Förderung der Innovationskraft, Selbständigkeit und Teilhabe der Jugendlichen sowie [die] Anerkennung der

Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten" (P. Couchepin, Ansprache, 2. September 2008).

Ausgehend davon hat der Bundesrat (2008, S. 21) die Kinder- und Jugendpolitik in die Bereiche *Kinder- und Jugendschutz*, *Kinder- und Jugendförderung* und *Partizipation der Kinder und Jugendlichen* unterteilt. Während die Politik und die Gesetzgebung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes das Ziel hat, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu schützen und ihnen in Not- und Gefährdungssituationen zu helfen, unterstützen die Kinder- und Jugendförderung und die Partizipation insbesondere die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (Bundesrat, 2010, S. 6808-6809).

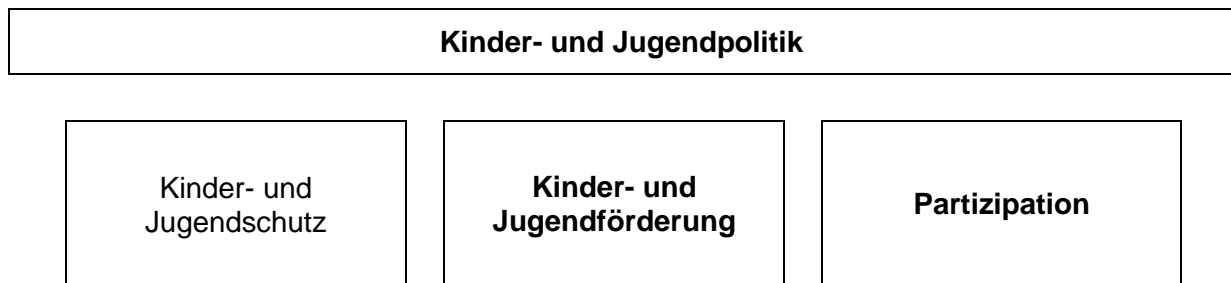


Abbildung 2: Kinder- und Jugendpolitik (Darstellung: SOA, 2013)

Der Kinder- und Jugendschutz ist sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt (vgl. z.B. Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB], Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB], Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden, Pflegekindergesetz des Kantons Graubünden). Der Kanton erfüllt umfangreiche Aufgaben in diesem Bereich und verfügt über die notwendigen Bearbeitungsstrukturen (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Sozialdienste, Fachstelle Kinderschutz Graubünden, Kommission für Kinderschutz und Jugendhilfe). Gestützt auf diese Unterscheidung und den Schwerpunkt des Auftrages des Grossen Rates wird im vorliegenden Bericht nach einer entsprechenden Abgrenzung auf die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne sowie die Partizipation in diesem speziellen Förderbereich eingegangen.

2.1.1 Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne

Die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung [KKJF] ist eine Fachkonferenz, die dem Zuständigkeitsbereich der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] zugeordnet ist. Die KKJF (2008,

S. 5) definiert die Kinder- und Jugendförderung wie folgt: „Kinder- und Jugendförderung schafft Rahmenbedingungen, damit sich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und eigenverantwortlichen Personen entfalten können und unterstützt sie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration“. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen hilft ihnen, ihr persönliches und gesellschaftliches Leben verantwortungsvoll, selbständig und altersentsprechend zu gestalten. Des Weiteren lernen die Kinder und Jugendlichen, mit schwierigen Situationen umzugehen beziehungsweise Schwierigkeiten vorzubeugen (Bundesrat, 2008, S. 4-5, 21; Bundesrat, 2010, S. 6809-6810; Frossard, 2003, S. 4-5, 21). Aus heutiger Sicht findet die Kinder- und Jugendförderung in folgenden Bereichen statt: Familiärer Bereich, Schulbildung, Berufsbildung sowie ausserfamiliäre und ausserschulische Kinder- und Jugendförderung (z.B. Kultur- und Sportvereine, Kinder- und Jugendverbände).

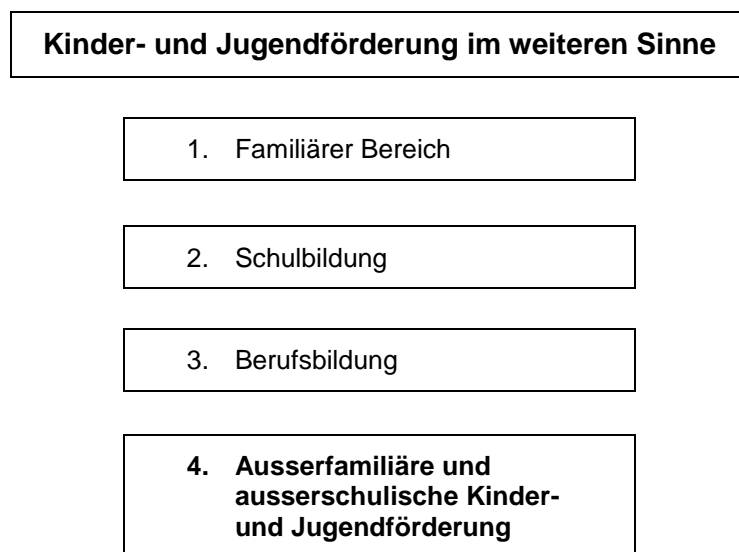


Abbildung 3: Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne (Darstellung: SOA, 2013)

2.1.2 Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne

„In Abgrenzung zur Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne, die auch den familiären und schulischen Bereich einbezieht, umfasst Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit [auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene] mit den oben genannten Zielsetzungen“ (Bundesrat, 2008, S. 21).

Unter dem Begriff Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne (auch ausserschulische Kinder- und Jugendförderung bzw. ausserfamiliäre und ausserschulische Kinder- und Jugendförderung genannt) werden alle Angebote und Aktivitäten subsumiert, die örtlich und zeitlich ausserhalb schulischer und vorschulischer Bildung sowie der Familie stattfinden. Behördlich angeordnete oder freiwillige Fremdbetreuungsangebote (z.B. Schülerhorte, Kinderkrippen, Heime etc.) werden nicht von der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung umfasst (Bundesrat, 2010, S. 6838).

Die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von, für oder mit Kindern und Jugendlichen organisiert wird und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientiert. Zudem beruht sie sowohl hinsichtlich des Angebots als auch der Nutzung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Kinder und Jugendlichen sind nicht dazu verpflichtet, diese Angebote in Anspruch zu nehmen (Bundesrat, 2010, S. 6809-6810, 6838; jugend.gr, ohne Datum, S. 1-2; KKJF, 2000, S. 2-3). Im Gegensatz zur formalen Bildung, welche in den Institutionen des Bildungssystems stattfindet, klar strukturiert, hierarchisch organisiert und weitgehend obligatorisch ist, liegt der Schwerpunkt der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung insbesondere auf der informellen Lernerfahrung. Die informelle Bildung geschieht ungeplant, unbeabsichtigt und beiläufig. Es sind Prozesse der Selbstbildung, die in der sozialen Umwelt im Alltag der Kinder und Jugendlichen stattfinden. Diese soziale Umwelt ist in ländlichen und städtischen Verhältnissen sehr unterschiedlich geprägt (Bundesjugendkuratorium, 2001, S. 5; Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2004, S. 29-33; Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV], 2012, S. 4).

Die Angebote im Bereich der ausserfamiliären und ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung sind vielfältig. Sie sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

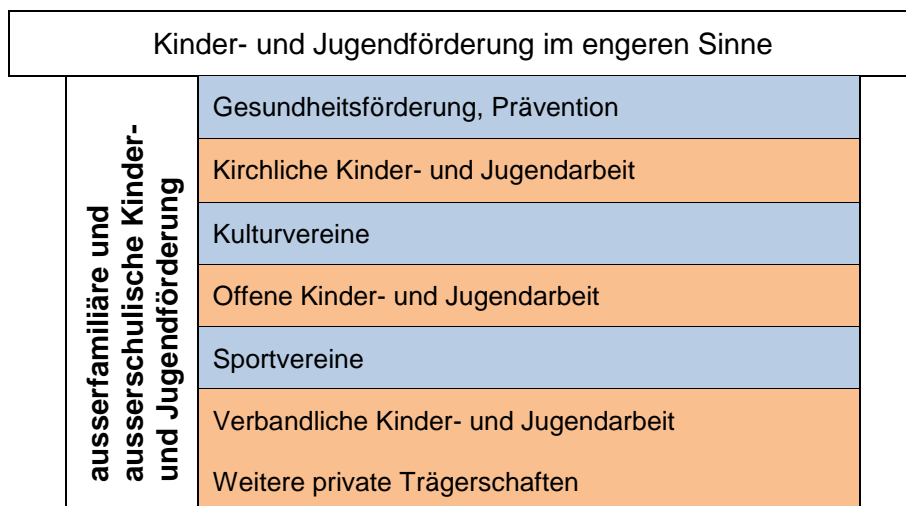


Abbildung 4: Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne (Darstellung: SOA, 2013)

2.1.3 Partizipation

Der Prozess der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet deren Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Das Ziel der Beteiligung ist eine "... positive Wirkung auf das Demokratieverständnis, die langfristige Partizipationsbereitschaft und das gesellschaftspolitische Interesse und Engagement" der Kinder und Jugendlichen (Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen [EKJ], 2001, S. 8).

Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen [EKJ] (2001, S. 8) sind alle Fragen der Gestaltung des öffentlichen Lebens Gegenstand der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Diese Aussage spricht insbesondere den zuvor erwähnten Querschnittaspekt der Kinder- und Jugendpolitik an. Demzufolge sollten die Kinder und Jugendlichen beispielsweise bei Fragen, welche die Kommunalpolitik betreffen (z.B. Raumplanung) mitreden können. Zudem sollte die Partizipation nach Vorstellung der EKJ in allen Aspekten der Kinder- und Jugendpolitik zum Ausdruck kommen. Zu einer umfassenden Partizipation der Kinder und Jugendlichen gehört somit auch die Beteiligung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (z.B. Anhörungsrecht in Gerichts- und Verwaltungsverfahren) und der Kinder- und Jugendförderung. Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung sollte die Partizipation der Kinder und Jugendlichen sowohl im Rahmen der Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, familiärer Bereich) als auch im ausserfamiliären und ausserschulischen Bereich (z.B. Sport- und Kulturvereine, Kinder- und Jugendverbände, offene Kinder- und Jugendarbeit) in geeigneter Weise gewährleistet werden (infoklick.ch jugend mit wirkung, ohne Datum). Der vorliegende

Bericht konzentriert sich entsprechend seinem Schwerpunkt auf die Partizipation, die im Rahmen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung stattfinden kann.

2.2 Ausgangslage im Kanton Graubünden und Abgrenzung

Im Kanton Graubünden profitieren die Kinder und Jugendlichen von einem grossen Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Dieses Angebot beinhaltet die Kinder- und Jugendförderung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Volksschulbildung (Kindergarten und obligatorische Schule), der Mittelschulbildung und der Berufsbildung. Neben der Bildung und den familienergänzenden Strukturen werden die Kinder und Jugendlichen insbesondere über Kultur- und Sportangebote gefördert. Zudem gibt es Anstrengungen im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention. Diese Bereiche beruhen auf rechtlichen Grundlagen, welche auch die jeweilige Finanzierung festlegen. Aufgrund des seit 1. August 2013 geltenden Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz] und einer Verfassungsrevision auf Bundesebene werden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Jugendkulturförderung diverse Änderungen umgesetzt. Des Weiteren gelangt das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsgesetz] voraussichtlich im Juni 2014 zur Beratung in den Grossen Rat.

- Das Schulgesetz erklärt die Blockzeit für obligatorisch. Des Weiteren müssen die Schulen seit August 2013 weitergehende Tagesstrukturen anbieten, sofern eine Nachfrage von mindestens acht zu betreuenden Kindern besteht. Es wird sich zeigen, welchen Einfluss diese Änderung auf das seit langem bestehende Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung hat.
- Am 30. Januar 2014 wurde die Vernehmlassung zum neuen Sportförderungsgesetz des Kantons Graubünden abgeschlossen. Das Gesetz legt die zentralen Grundlagen der Sportförderung des Kantons fest. Es wurde erarbeitet, da der Sport und die Bewegung insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung von grosser Bedeutung seien (Regierung des Kantons Graubünden, 2013a). Da über die Hälfte der Kinder und Jugendlichen zwischen fünf und 25 Jahren ein Jugend und Sport [J+S] Angebot eines Bündner Sportvereins oder -verbands besuchen, sind Sportangebote auch für die Kinder und Jugendlichen sehr wichtig.

- Am 23. September 2012 nahm das Schweizer Stimmvolk einen Verfassungsartikel über die Jugendmusikförderung an. Artikel 67a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] legt fest, dass der Bund und die Kantone für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen sorgen. Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihrer Freizeit die Möglichkeit haben, sich musikalisch zu betätigen. Musikalisch Begabte werden speziell gefördert. Welche Auswirkungen dieser neue Verfassungsartikel auf das Angebot für Kinder und Jugendliche im Kanton Graubünden hat, ist noch offen. Die Erarbeitung der ausführenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene läuft noch.

Ein Angebot, das ebenfalls der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Schule zugeordnet werden kann, ist die Schulsozialarbeit. Diese fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Es steht den Gemeinden frei, ein entsprechendes Angebot zu etablieren. Folgende Gemeinden verfügen über ein Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit: Chur; Davos; Domat/Ems; Felsberg; Flims; Gräsch/Seewis; Igis/Landquart; Rhäzüns; St.Moritz, Pontresina und Samedan (im Verbund) und Vaz/Obervaz (AvenirSocial Graubünden, 2013).

Die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann führt einzelne Projekte durch, welche die Kinder und Jugendlichen für das Thema Gender sensibilisieren, den Respekt gegenüber dem anderen Geschlecht fördern und ihnen ermöglicht, die Seiten zu wechseln und Einblicke in typische Frauen- beziehungsweise Männerberufe zu gewinnen.

Demnach profitieren Kinder und Jugendliche im Kanton Graubünden von einem breiten Förderungsangebot. Insbesondere im Rahmen der Sportförderung, der Kulturförderung sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention erbringt der Kanton wichtige Leistungen für die Förderung der Kinder und Jugendlichen.

In Abbildung 5 sind die verschiedenen kantonal geregelten Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, die nachher im Bericht nicht mehr weiter betrachtet werden, aufgeführt. Dargestellt sind auch die übergeordneten rechtlichen Grundlagen sowie die Finanzierung. Nicht enthalten sind ausschliesslich kommunal geregelte Angebote (wie insbesondere Schulsozialarbeit oder von kantonalen Regelungen unabhängige kommunale Regelungen zur Sportförderung). In Bezug auf

die Sport- und Kulturförderung ist zudem anzumerken, dass lediglich diejenigen Beträge miteinbezogen sind, die im engeren Sinne für die Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Beträge, die für die allgemeine Förderung von Sport- und Kulturangeboten (z.B. Unterstützung von Sport- und Kulturvereinen, Beiträge für Sportgeräte) verwendet werden und zu einem gewissen Teil auch den Kinder und Jugendlichen zugute kommen, sind nicht berücksichtigt.

Die erwähnten Bereiche werden im vorliegenden Bericht allerdings nicht weiter betrachtet, da sie bereits umfassend geregelt sind. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf einem Teilbereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung: der offenen, kirchlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Freizeitangebot weiterer privater Trägerschaften. Des Weiteren wird auf die Partizipation der Kinder und Jugendlichen in diesem speziellen Förderungsbereich eingegangen.

Förderungsbereich	Zuständigkeit (Kanton)	Rechtliche Grundlage	Finanzen (für das Jahr 2012, in Schweizer Franken)	
Volks- und Sonderschule	Amt für Volksschule und Sport (AVS) (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden [EKUD])	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden	Kanton: Beiträge AVS (ohne Verwaltungsaufwand AVS von rund 10 Millionen Franken) Gemeinden/Schulträger: (Rechnung basierend auf: Anzahl Schüler SJ 2012/2013: 18 530 Nettokosten pro Schüler: Fr. 10 000)	ca.85 000 000 ca. 185 300 000
Berufsbildung	Amt für Berufsbildung (AFB, EKUD)	Bundesgesetz über die Berufsbildung [BBG], Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote des Kantons Graubünden [BwBG]	Kanton und Bund: Beiträge AFB netto (ohne Verwaltungsaufwand AFB von rund 8,5 Millionen und ohne Bundes- und Gemeindebeiträge) Bund: Pauschalbeitrag Beiträge SF Sport für die Lenkungsstelle Berufsbildung und Leistungssport Gemeinden: Beiträge Gemeinden (ohne Trägerschaftsbeiträge)	ca.13 300 000 ca. 14 200 000 93 000 > ca. 25 500 000
Mittelschule	Amt für Höhere Bildung (EKUD)	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden [Mittelschulgesetz]	Kanton: Führung Kantonsschule sowie Beiträge an private Mittelschulen (Rechnung basierend auf: Anzahl Bündner Schüler SJ 2011/2012: 2 646 Kosten pro Schüler: Fr. 22 337)	ca. 59 100 000
Familienergänzende Kinderbetreuung	Sozialamt (Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden [DVS])	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Graubünden	Kanton: Beitrag Gemeinden (Mindestbeitrag im gleichen Umfang wie Kantonsbeitrag):	ca. 2 100 000 > ca. 2 100 000
Sportförderung	Amt für Volksschule und Sport (EKUD)	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung [SpoFöG], sowie die entsprechenden kantonalen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen	Kanton: Beiträge AVS (ohne Verwaltungsaufwand AVS von rund 1,4 Millionen Franken) Beiträge SF Sport für Kinder- und Jugendförderung Bundesbeiträge J&S (direkte Auszahlung an Vereine) Gemeinden	44 000 ca. 490 000 1 586 000 nicht bekannt
Kulturförderung	Amt für Kultur (EKUD)	Gesetz über die Förderung der Kultur des Kantons Graubünden [KFG]	Kanton: Beiträge SF Landeslotterie für Jugendkulturförderung Gemeinden	267 000 nicht bekannt
Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitsamt (Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit)	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden	Kanton: Bündner Programm Alkohol (bewilligt 2013-2016) Aktionsprogramm Gesundes Körpergewicht (2012-2015)	ca. 170 000 ca. 490 000

	Graubünden [DJSG]	[Gesundheitsgesetz]		
--	-------------------	---------------------	--	--

Abbildung 5: Hauptsächliche Aufwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Daten: EKUD; DJSG; SOA / Darstellung: SOA)

3. Rechtliche Grundlagen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und Partizipation

Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 1997 ratifiziert.

Die Bundesverfassung gibt dem Bund im Bereich der Kinder- und Jugendförderung eine parallele, subsidiäre und freiwillige Kompetenz. Das heisst, der Bund kann die Kantone bei ihren Bestrebungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung unterstützen oder in Bereichen, in denen die Kantone nicht tätig sind, eigene Massnahmen ergreifen. Der Bund hat ein Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen [KJFG] erlassen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz gibt ihm die Möglichkeit, die Kantone beim Auf- oder Ausbau ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen und den interkantonalen Austausch zu fördern.

Der Kanton Graubünden legt in Artikel 91 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV] fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport fördern.

Gestützt auf die verfassungsgemässen Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und der Subsidiarität sowie die Tatsache, dass die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in erster Linie in deren unmittelbarem Lebensumfeld stattfinden, sind einerseits die Erziehungsberechtigten, andererseits die Gemeinden am besten in der Lage, zu beurteilen, welche Massnahmen sinnvoll und angemessen sind. Zu beachten ist, dass die Angebote der Gemeinden auf Freiwilligkeit beruhen. Sind sie der Ansicht, dass das Freizeitangebot privater Trägerschaften nicht ausreicht, haben sie zu entscheiden, welche Massnahmen sie ergreifen wollen.

3.1 Internationale Rechtsgrundlage: Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen [Kinderrechtskonvention] wurde am 24. Februar 1997 von der Schweiz ratifiziert. Am 26. März 1997 ist es in Kraft getreten. Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderungs politik und die Partizipation sind insbesondere die Artikel 3, 12 und folgende sowie 31 der Kinderrechtskonvention massgebend.

Artikel 3 besagt, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen automatisch in jede Entscheidungsfindung mit einbezogen werden muss, sofern diese die Kinder und Jugendlichen betrifft. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen muss, ungeachtet dessen, ob die Entscheidung von Gerichten, Verwaltungsbehörden, Gesetzgebungsorganen oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge getroffen wird, beachtet werden.

In eine ähnliche Richtung geht Artikel 12. Dieser Artikel hält das Recht der Kinder und Jugendlichen auf freie Meinungsbildung, freie Meinungsäußerung und die Berücksichtigung ihrer Meinung fest. Der Artikel spricht das Recht der Kinder auf Beteiligung und Mitsprache in allen sie betreffenden Bereichen an. Der Artikel befasst sich demzufolge nicht nur mit dem Recht auf Anhörung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, welches in Absatz 2 explizit bekräftigt wird. Das Recht auf Partizipation bezieht sich beispielsweise auch auf schulische oder politische Angelegenheiten, sofern sie die Kinder und Jugendlichen betreffen (EKJ, 2000, S. 14). Im Hinblick auf die Partizipation der Kinder und Jugendlichen sind zudem die Artikel 13, 14, 15 und 17 wichtig. Diese Artikel halten die Meinungsäußerungsfreiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen fest und verpflichten die Vertragsstaaten, den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu nationalen und internationalen Informationen zu ermöglichen.

Artikel 31 Absatz 1 anerkennt das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemässe aktive Erholung und Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Dieses wird in Artikel 31 Absatz 2 der Kinderrechtskonvention konkretisiert, der besagt, dass die Vertragsstaaten "... die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für die aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung" fördern sollen. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 haben den Schutz von Erholung und Freizeit in einem umfassenden Sinne zum Ziel (Hausamman & Kälin, 1991, S. 74).

Die Kinderrechtskonvention enthält einige direkt anwendbare Bestimmungen. Beispielsweise sind das Anhörungsrecht von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Artikel 12 Absatz 2), das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Folterverbot (Artikel 37) für das Gericht und die Verwaltung direkt anwendbar. Die meisten Bestimmungen haben jedoch programmatischen Charakter. Um ihre Wirkung zu entfalten, müssen die programmatischen Bestimmungen erst

von der nationalen, kantonalen oder kommunalen gesetzgebenden Instanz umgesetzt werden. Die Kinderrechtskonvention verpflichtet sowohl die gesetzgebenden als auch die rechtsanwendenden Behörden, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze der Konvention zu halten (Bundesrat, 2008, S. 14; Riemer-Kafka, 2011, S. 22-33; Wytttenbach, 2008, S. 53-54).

3.2 Nationale Rechtsgrundlagen

3.2.1 Bundesverfassung

Die Artikel 11, 41 und 67 der Bundesverfassung beinhalten Bestimmungen über die Kinder- und Jugendförderung. Artikel 11 Absatz 1 BV bezeichnet den Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen als Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendpolitik. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV legt fest, dass der Bund und die Kantone die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen fördern und ihre soziale, kulturelle und politische Integration unterstützen. Sie nehmen diese Aufgabe ergänzend zur privaten Initiative und persönlichen Verantwortung wahr. Artikel 67 Absatz 1 BV hält zudem fest, dass der Bund und die Kantone die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne einer Querschnittsaufgabe beachten. Dabei müssen sie sich an die Kompetenzzuweisungen der Bundesverfassung halten. Artikel 11 Absatz 1 BV, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV und Artikel 67 Absatz 1 BV haben programmatischen Charakter. Sie betonen den umfassenden Aspekt der Kinder- und Jugendpolitik und verpflichten sowohl den Bund als auch die Kantone, die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ausübung ihrer Kompetenzen besonders zu schützen und zu fördern (Bundesrat, 2008, S.14-15).

Artikel 67 Absatz 2 BV gibt dem Bund die Möglichkeit, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen zu unterstützen. Dieser Artikel gibt dem Bund eine parallele, subsidiäre und freiwillige Kompetenz im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Gestützt darauf kann der Bund beispielsweise die Kantone beim Aufbau von Strukturen für die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung finanziell unterstützen oder in Bereichen, in denen die Kantone nicht tätig sind, eigene Massnahmen ergreifen. Allerdings kann der Bund den Kantonen keine Vorschriften machen und sie zu keiner

Handlung verpflichten (Bundesrat, 2008, S. 3-4, 15-16; Bundesrat, 2010, S. 6861; Riemer-Kafka, 2011, S. 35-37, 46-47, 49; Wytttenbach, 2008, S. 58).

Zurzeit ist im Nationalrat eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Viola Amherd hängig. Die Initiative wurde im März 2007 eingereicht und fordert eine Ergänzung von Artikel 67 BV. Diese würde dem Bund ermöglichen, koordinierend in die Kinder- und Jugendförderung und in den Kinder- und Jugendschutz einzugreifen. Somit könnte der Bund, wo er es für notwendig erachtet, Mindeststandards festlegen. Die Mehrheit der Kantone, unter ihnen auch der Kanton Graubünden, lehnt die neue Verfassungsbestimmung ab, da sich die föderalistische Aufgabenteilung bewährt hat und die Umsetzungsmassnahmen sowie deren personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden unklar sind (Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates, 2013; Regierung des Kantons Graubünden, 2013). Der Bundesrat lehnt die neue Verfassungsgrundlage ebenfalls ab. Er weist darauf hin, dass er in den letzten Jahren, unter anderem mit der Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mehrere Massnahmen ergriffen hat, um die Kantone im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Die Umsetzung dieser Unterstützungsmassnahmen ist noch nicht abgeschlossen, daher stehen auch die Evaluationen noch aus. Beispielsweise ist die Auswertung der Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung für 2017/2018 vorgesehen. Daher kann noch nicht beurteilt werden, ob im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik weitergehender Handlungsbedarf besteht (Bundesrat, 2013, S. 4-5).

3.2.2 Bundesgesetz

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, welches gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 BV erlassen wurde, ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 18. Dezember 1987, das seit dem 1. Januar 1991 in Kraft war. Das neue Gesetz geht auf eine Motion von Nationalrat Claude Janiak vom 27. September 2000 zurück. Diese forderte die Schaffung eines Bundesrahmengesetzes, das die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz koordiniert und den Kantonen den Auftrag gibt, eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik zu realisieren. Der Bundesrat erklärte sich damit einverstanden, das Bundesgesetz zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit einer Revision zu unterziehen. Für die Notwendigkeit einer Revision wurden verschiedene Gründe

vorgebracht. Der wichtigste Grund war, dass das alte Bundesgesetz auf die Arbeit der Jugendverbände ausgerichtet war und die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht mit einbezog. Das Gesetz wurde der gesellschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden zunehmenden Bedeutung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr gerecht. Allerdings war der Bundesrat nicht bereit ein Bundesrahmengesetz zu erlassen. Er betonte, dass er nicht über die entsprechende verfassungsrechtliche Kompetenz verfügt. Der Bundesrat vertrat zudem die Meinung, dass die Kantone und Gemeinden besser geeignet sind, Gesetze und Massnahmen für die Förderung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen, umzusetzen und durchzuführen. Diese Meinung vertritt auch die KKJF. Sie schreiben, dass die Gemeinden der unmittelbare Lebensraum der Kinder und Jugendlichen sind. Somit werden die Bedürfnisse und Probleme der Kinder und Jugendlichen auf der Ebene der Gemeinden am sichtbarsten und die Partizipation ist am unmittelbarsten (Bundesrat, 2008, S. 1-11; Bundesrat, 2010, S. 6817-6818, 6823-6824, 6861; KKJF, 2000, S. 5).

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet die Kantone und die Gemeinden somit nicht, im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Gesetze zu erlassen oder Massnahmen zu ergreifen. Dem Bundesrat ist aber bewusst, dass zwischen den Kantonen sehr grosse Unterschiede bestehen bezüglich der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik. Mit der neuen Gesetzesgrundlage verfolgt der Bund das Ziel, die Kantone bei ihren Bemühungen zu unterstützen, in diesem Politikbereich Minimalstandards zu erreichen und den interkantonalen Austausch zu fördern (Bundesrat, 2008, S. 1-11; Bundesrat, 2010, S. 6817-6818, 6823-6824, 6861; KKJF, 2000, S. 5).

3.2.3 Auswirkungen der neuen Gesetzesgrundlage auf die Kantone

Für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik kann jeder Kanton beim Bund eine Anschubfinanzierung beantragen. Der Schwerpunkt dieser kantonalen Programme soll auf der Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation liegen (Bundesrat, 2010, S. 6823-6824, 6830).

Des Weiteren kann der Bund den Kantonen und den Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben mit Modellcharakter und Partizipationsprojekte zusätzliche Finanzhilfen gewähren. Ein Projekt wird als Modellvorhaben anerkannt, wenn es von

gesamtschweizerischer Bedeutung ist und zur Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit beiträgt. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen wird gestärkt, indem Projekte unterstützt werden, die zu einem wesentlichen Teil durch Kinder und Jugendliche initiiert, geplant und umgesetzt werden. Ersucht eine Gemeinde um Finanzhilfe für ein Modellvorhaben oder Partizipationsprojekt, darf der Bund die Auszahlung nur nach Rücksprache mit dem Kanton vornehmen (Bundesrat, 2010, S. 6830-6831, 6844; 6846, 6853-6859). Die Kantone und Gemeinden profitieren insofern vom neuen Bundesgesetz, als sie selbst um finanzielle Hilfe für den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik, Modellvorhaben und Partizipationsprojekte ersuchen können. Nehmen die Kantone und die Gemeinden diese Hilfe in Anspruch, entstehen für sie finanzielle Mehrbelastungen, weil die Finanzhilfen maximal 50 Prozent ihrer Ausgaben decken. Diesen Punkt kritisierte die Regierung des Kantons Graubünden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie forderte, dass die Finanzierungsquote des Bundes deutlich über 50 Prozent liegt. Dies begründete sie damit, dass es fraglich ist, ob den Kantonen genügend Mittel zur Mitfinanzierung zur Verfügung stehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass mit Hilfe der Anschubfinanzierung Strukturen aufgebaut werden, die der Kanton nach Beendigung der Finanzhilfe seitens des Bundes selbständig weitertragen muss. Mit dem neuen Gesetz haben sich auch die Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung von privaten Trägerschaften verändert. Es weitet die Anzahl der Anspruchsgruppen aus. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass einige private Akteure aufgrund der neuen Bestimmungen keine oder weniger Finanzhilfe erhalten. Dies kann dazu führen, dass sich diese privaten Organisationen vermehrt an die Kantone und Gemeinden wenden (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2010, S. 5-6, 24; Bundesrat, 2010, S. 6830-6831, 6853-6859). Dem Bund stehen für die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Jahr 2013 10,3 Millionen Franken zur Verfügung. Für die zuvor erwähnte Anschubfinanzierung für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik werden für die Jahre 2013 bis 2022 insgesamt zusätzlich 12,4 Millionen Franken bereitgestellt (Bundesrat, 2013, S. 3).

3.2.4 Jugendurlaub

Eine weitere wichtige Gesetzesbestimmung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung ist Artikel 329e des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [OR]. Dieser

Artikel gibt jungen Frauen und Männern bis zum vollendeten 30. Altersjahr die Möglichkeit, für folgende Tätigkeiten jährlich maximal fünf Arbeitstage unbezahlten Jugendurlaub zu beziehen: Aus- und Weiterbildungen, Beratungen oder leitende und betreuende Tätigkeiten im Rahmen von ehrenamtlicher, ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit. Die Regelung gilt für Angestellte privater Unternehmen. Für Angestellte beim Bund, den Kantonen oder den Gemeinden gelten andere gesetzliche Bestimmungen (vgl. www.jugendurlaub.ch). Für Angestellte des Kantons Graubünden ist Artikel 56 der Personalverordnung [PV] massgebend. Gemäss diesem werden maximal fünf Tage für die J+S-Leiterausbildung sowie für Leiterausbildungen bei den Jungschützen und bei anderen Jugendorganisationen gewährt. Für leitende Tätigkeiten in diesen Organisationen gewährt der Kanton Graubünden bezahlten Urlaub im Umfang der Hälfte der ausfallenden Arbeitszeit, jedoch höchstens zweieinhalb Tage pro Kurs.

3.3 Grundsätze der Aufgabenverteilung

Artikel 5a BV legt das bundesrechtliche Subsidiaritätsprinzip fest. Dieses besagt, dass staatliche Aufgaben derjenigen staatlichen Ebene zugeteilt werden, welche die Aufgabe am besten erfüllen kann. Der Grundsatz der Subsidiarität bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden (Bundesrat, 2001, S. 2457-2458; Bundi Caldelari, 2006, S. 3). Des Weiteren legt Artikel 77 der Verfassung des Kantons Graubünden fest, dass der Kanton staatliche Aufgaben dezentral erfüllt, wenn beispielsweise die Art der Aufgabe, ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen. Die dezentrale Erfüllung von Aufgaben kann durch die Aufteilung der Aufgaben auf unterschiedliche staatliche Ebenen (z.B. Gemeinden, Regionen) geschehen (Bundi Caldelari, 2006a, S. 2-3). Sie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn für die Erfüllung der Aufgabe eine besondere Bürgernähe notwendig ist oder „...dezentrale Verwaltungskörper besser geeignet sind, Aufgaben zu erfüllen, beispielsweise weil sie schneller auf eintretende Änderungen reagieren können“ (Bundi Caldelari, 2006a, S. 3).

Für die Kinder und Jugendlichen sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie sind zusammen mit den Gemeinden am besten in der Lage, zu beurteilen, welche Massnahmen zur Förderung und zur Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sinnvoll und angemessen sind. Die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung sowie die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen finden in erster

Linie im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen statt. Dies wird auch durch die KKJF festgehalten. (Bundesrat, 2010, S. 6818; KKJF, 2000, S. 5; P. Couchepin, Ansprache, 02. September 2008). Dem Grundsatz des bundesrechtlichen Subsidiaritätsprinzips folgend, sind die Gemeinden (oder allenfalls die Regionen) am besten in der Lage, die Aufgaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu erfüllen. Sind einzelne Gemeinden der Ansicht, dass das Angebot privater Trägerschaften nicht ausreicht, haben sie zu entscheiden, ob und welche Massnahmen sie ergreifen wollen. Sie sind nicht verpflichtet, hierfür eine rechtliche Grundlage in formellem Sinne zu schaffen.

3.4 Kantonale Rechtsgrundlagen

Artikel 91 KV legt fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport fördern.

Während der Behandlung dieses Verfassungsartikels im Grossen Rat wurde betont, dass der Artikel dem Kanton ermöglicht, eigene Schwerpunkte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu setzen. Gleichzeitig wurde hervorgehoben, dass die Integration von Jugendlichen und die Arbeit mit Jugendlichen von zentraler Bedeutung sind für die Gesellschaft. Allerdings wurde auch festgehalten, dass der Verfassungsartikel weder dem Kanton noch den Gemeinden irgendwelche Verpflichtungen auferlegt (Grosser Rat des Kantons Graubünden, 2002, S. 479; Grosser Rat des Kantons Graubünden, 2002a, S. 693).

3.5 Kommunale Rechtsgrundlagen

Die einzige Gemeinde, die im Kanton Graubünden über eine umfassende rechtliche Grundlage im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung verfügt, ist die Stadt Chur. Das Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur und die dazugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Sie verlangen, dass für alle Jugendlichen der Stadt Chur ein bedarfsgerechtes städtisches und privates Förderungsangebot zur Verfügung gestellt wird. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem eine Jugendberatung angeboten wird, ein breites Angebot an sinnvoller Freizeitgestaltung gewährleistet wird und Präventionsmassnahmen unterstützt werden. Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage führt die Stadt Chur selber ein Angebot im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie unterstützt zudem private Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die

verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die verschiedenen Sportvereine. Des Weiteren hat die Stadt die Möglichkeit, präventive Massnahmen, ein Jugendparlament oder weitere Angebote im Bereich der Jugendförderung zu unterstützen.

In anderen Gemeinden gibt es Reglemente, welche beispielsweise die Unterstützung von Vereinen, die im sportlichen, kulturellen, sozialen oder gesellschaftlichem Bereich tätig sind oder anderweitig geleitete Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vorsehen. Zudem haben einige Gemeinden Bestimmungen zur Kinder- und Jugendförderung in ihre Leitbilder aufgenommen. Solche Leitbildaussagen betonen meistens in allgemeiner Art und Weise die Wichtigkeit der Förderung der Kinder und Jugendlichen. Allerdings können diese Grundlagen kaum vollständig erfasst werden.

4. Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung und Partizipation in Graubünden

Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind sowohl im Hinblick auf die erwartete oder benötigte Förderung als auch im Hinblick auf die persönlichen Interessen sehr vielfältig und verändern sich schnell. Zudem sind die Gemeinden im Kanton Graubünden, welche primär für die Kinder- und Jugendförderung zuständig sind, sehr unterschiedlich. Trotz zunehmender Gemeindefusionen ist die Mehrheit der Gemeinden nach wie vor klein und ländlich geprägt. Diese Heterogenität der Interessen der Kinder und Jugendlichen einerseits und der Gemeindestrukturen andererseits führt dazu, dass die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung und die Partizipation sehr unterschiedlich sind und sich laufend verändern.

Im Kanton Graubünden gibt es verschiedene Angebote der offenen, kirchlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie zahlreiche Freizeitangebote weiterer privater Trägerschaften. Neben der Weitläufigkeit der Gemeinden und Regionen, der geringen Anzahl an Kindern und Jugendlichen in vielen Gemeinden und den beschränkten finanziellen Ressourcen spielt auch das bereits bestehende Freizeitangebot eine Rolle im Hinblick auf einen Auf- und Ausbau von Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung.

Der Kanton nimmt im Bereich der Kinder- und Jugendförderung koordinierende und unterstützende Aufgaben wahr, die mittels eines Leistungsauftrages an jugend.gr, Dachverband Jugendarbeit Graubünden, ausgelagert werden. Damit wird ein Beratungsangebot für interessierte Gemeinden, Regionen und private Organisationen sichergestellt. Dies unterstützt den Auf- und Ausbau der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden.

Die Sicherstellung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen innerhalb der verschiedenen Freizeitangebote liegt in der Verantwortung der Anbieter. Mit dem Mädchenparlament und der Jugendsession existieren zudem zwei überregionale Instrumente zur Förderung der politischen Partizipation der Kinder und Jugendlichen.

4.1 Kinder und Jugendliche

In den letzten Jahren haben verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen stattgefunden, welche Auswirkungen auf das Leben der Kinder und

Jugendlichen haben. Durch die Anforderungen des Arbeitsmarktes an die zukünftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich der Übergang von der Schule zur Ausbildung, in den Berufsalltag und in die wirtschaftliche Unabhängigkeit verlängert. Die Jugendlichen stehen heute vor unzähligen Wahlmöglichkeiten und sind sehr mobil. Die Wahlmöglichkeiten haben nicht nur hinsichtlich des beruflichen Werdegangs zugenommen, sondern auch in den Bereichen der Freizeitgestaltung und des Konsums. Zudem ist die Freizeitgestaltung durch die Veränderungen im Bereich der Kommunikation kurzfristiger und flexibler geworden. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich heute in einem "... Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Wissens- und Leistungsgesellschaft und den Anreizen einer Erlebnis- und Konsumgesellschaft ..." (Bundesrat, 2008, S. 7). Durch diese Möglichkeiten und Chancen können Unsicherheiten entstehen. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder und Jugendlichen mit der Gestaltung ihres Lebenslaufs überfordert sind. Einerseits müssen sie lernen, mit den unzähligen Möglichkeiten, Chancen und damit einhergehenden Unsicherheiten fertig zu werden, andererseits müssen sie einen angemessenen Bildungsabschluss erwerben und sich soziale Kompetenzen aneignen, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden und ein unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen (Bundesrat, 2008, S. 7-9; Bundesrat, 2010, S. 6813-6815).

Insbesondere Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien haben Probleme, diese Situation zu meistern. Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] ist Armut der grösste Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Häufig haben Kinder und Jugendliche, die unter prekären Verhältnissen aufwachsen, Schwierigkeiten im Bildungsbereich und bei der beruflichen und sozialen Integration. Eine frühe Förderung erhöht ihre Chancen in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft integriert zu werden (Bundesrat, 2008, S. 7-9; Bundesrat, 2010, S. 6813-6815; Ostorero, 2007, S. 7-8).

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen soll ihnen dabei helfen, diese Herausforderung zu meistern und die Chancengleichheit zu gewährleisten. Allerdings sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, sowohl im Hinblick auf die benötigte Förderung als auch im Hinblick auf die persönlichen Interessen sehr heterogen und verändern sich schnell.

4.2 Gemeinden im Kanton Graubünden

Insgesamt sind die Gemeinden im Kanton Graubünden sehr unterschiedlich. Dies führt auch dazu, dass die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung sehr unterschiedlich sind.

Am 31. Dezember 2012³ gab es 176 politische Gemeinden und es lebten 193 920 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton. Davon waren 51 512 Personen zwischen Null und 25 Jahren alt. Dies entspricht einem Anteil von 27 Prozent. Die jährliche Analyse der Raumgliederungen der Schweiz des Bundesamtes für Statistik [BFS] ergab für das Jahr 2013, dass der grösste Teil der Gemeinden im Kanton Graubünden vom Tourismus beziehungsweise von der Landwirtschaft geprägt ist. Unter anderem aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sind viele Gemeinden klein, ländlich und weitläufig. Zudem sind die finanziellen Mittel in einigen Gemeinden sehr knapp.

Während der letzten Jahre fanden kontinuierlich Gemeindefusionen statt. Am 1. Januar 2014 umfasste der Kanton Graubünden noch 146 politische Gemeinden. Somit steigt sowohl die Einwohnerzahl als auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen je Gemeinde. Allerdings erhöht sich gleichzeitig auch die Weitläufigkeit der Gemeinden. Die ländlichen Strukturen bleiben erhalten. Trotz der Fusionen ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in vielen Gemeinden sehr gering. Im Jahr 2012 wohnten lediglich in Domat/Ems, St. Moritz, Davos, Chur und Landquart mehr als 1000 Kinder und Jugendliche im Alter von Null bis 25 Jahren je Gemeinde. In rund der Hälfte aller Gemeinden (87 Gemeinden) lebten weniger als 100 Personen zwischen Null und 25 Jahren.

Demgegenüber kommt es in den urbanen Gebieten mehr und mehr zu einer Verknappung und zu einer starken Reglementierung des öffentlichen Raums. Die Studie von Steiner, Knittel, Müller und Nell (2012, S. 5-9, 36) besagt, dass der öffentliche Raum speziell für die Freizeitgestaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren wichtig ist. 80 Prozent der Jugendlichen, die im Rahmen der Studie befragt wurden, fordern mehr Freiraum. Befragt wurden sowohl Jugendliche aus städtischen als auch aus ländlichen Gebieten. Solche Freiräume möchten sich die Jugendlichen selbst aussuchen und nicht zugewiesen bekommen. Allerdings beanspruchen sie keine

³ Die Daten über die Gemeinden und deren Einwohnerzahlen (inklusive Alterskategorien) stammen vom Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden [AWT]. Da die Daten des Vorjahres jeweils erst Ende Juli/Anfang August vorliegen, wurde im vorliegenden Bericht mit den Daten des Jahres 2012 gearbeitet.

exklusive Nutzung für die öffentlichen Räume und sie möchten keinen rechtsfreien Raum.

4.3 Entwicklung

In den Jahren 2003 und 2009 wurden zwei Studien über den Bestand und die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz erstellt. In diesen Studien schnitt der Kanton Graubünden eher bescheiden ab. Zur Zeit der Erarbeitung der Studie von Frossard im Jahr 2003 verfügte der Kanton über keinerlei Strukturen im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation. Dennoch betont die Studie von Frossard, dass der Kanton die Kinder und Jugendlichen über die Förderung von Sport- und Kulturangeboten unterstützt (Frossard, 2003, S. 51-52). Diese Tatsache bemängeln May und Wiesli (2009, S. 8, 46-48, 52) im Rahmen einer anderen Studie. Aus Sicht dieser Autoren liess der Kanton Graubünden die Förderung der Kinder und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich und die Partizipation fast gänzlich ausser Acht. Allerdings muss beachtet werden, dass diese beiden Studien insbesondere die formellen und strukturellen Aspekte der Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler Ebene erfassten. Das Angebot und die Aktivitäten auf kommunaler Ebene oder von privaten Trägerschaften wurden nicht beachtet, obwohl diese angesichts des Subsidiaritätsprinzips gerade im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zentral sind.

Seit der Erarbeitung dieser Berichte hat im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation eine Entwicklung stattgefunden. Mit der Schaffung der Fachstelle Familie, Kinder und Jugendliche im kantonalen Sozialamt (als Folge des Familienberichtes Graubünden 2006) wurden auf kantonaler Ebene Strukturen geschaffen. Seit 2005 unterstützt der Kanton Graubünden jugend.gr, Dachverband Jugendarbeit Graubünden, jährlich mit einem finanziellen Beitrag. Im Jahr 2010 hat der Kanton einen Leistungsauftrag mit jugend.gr abgeschlossen.

4.4 Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und jugend.gr - Dachverband Jugendarbeit Graubünden

Der Dachverband Jugendarbeit Graubünden sowie die dazugehörige Fachstelle jugend.gr verfolgen das Ziel, kantonale Strukturen für die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Diese sollen die offene, kirchliche und verbandliche Kinder- und

Jugendarbeit stärken. Die Fachstelle und der Dachverband wollen eine Anlaufstelle für Fragen bezüglich der Kinder- und Jugendförderung sein und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen vernetzen. Das langfristige Ziel der Initianten ist, dass jede Gemeinde Zugang zu bedarfsgerechten Kinder- und Jugendarbeitsstrukturen hat. Die Fachstelle unterstützt die Gemeinden dabei, geeignete Lösungen zu finden, beispielsweise durch Kooperation von Gemeinden, die über geringe finanzielle und personelle Ressourcen verfügen und Mühe haben, eigenständig eine Kinder- und Jugendarbeit auf die Beine zu stellen (Pfulg, Eugster & Grond, 2007, S. 2, 8-11, 2008, S. 4,6,9).

Die Arbeit der Fachstelle wird durch einen Leistungsauftrag des Kantons Graubünden, durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge finanziert. Der Kanton unterstützt die Fachstelle seit dem Jahr 2005 mit Geldern aus den gemeinnützigen Mitteln⁴. Im Jahr 2005 betrug der Beitrag des Kantons 20 000 Franken. In den darauffolgenden Jahren wurden die Beiträge kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2009 unterstützte der Kanton jugend.gr mit 70 000 Franken. Im Jahr 2010 schloss der Kanton Graubünden mit jugend.gr einen dreijährigen Leistungsauftrag ab. Dieser wurde Ende 2012 um drei weitere Jahre verlängert. Der Kanton erklärte sich bereit, jugend.gr jährlich mit einem Beitrag von 80 000 Franken zu unterstützen. Der Beitrag vermag rund 70 Prozent der Kosten der mit 60 Stellenprozenten dotierten Fachstelle abzudecken. Im Gegenzug muss die Fachstelle die nachfolgenden Leistungen erbringen und über die geleistete Arbeit Bericht erstatten:

- jugend.gr ist für die Beratung und Unterstützung von Gemeinden, Organisationen, Fachstellen und Personen zuständig, die Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit entwickeln oder Hilfe beim Auf- und Ausbau von kinder- und jugendspezifischen Angeboten benötigen.
- Die Fachstelle führt jedes Jahr einen Bildungstag für Angestellte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Gemeinde-, Kirchgemeinde- und Vereinsvorstände durch. An diesem Bildungstag werden aktuelle kinder- und jugendarbeitsspezifische Themen behandelt.
- jugend.gr ist für den Betrieb einer Website zuständig, die als zentrale Informationsplattform für die Kinder- und Jugendarbeit dient. Zudem führt jugend.gr eine Datenbank zur Kinder- und Jugendarbeit und sensibilisiert und

⁴ Nähere Informationen zu den gemeinnützigen Mitteln sind im Unterkapitel 4.5 zu finden

informiert die Öffentlichkeit im Hinblick auf Themen, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen.

- jugend.gr nimmt im Auftrag des kantonalen Sozialamtes an einem nationalen Gremium zum Thema ausserfamiliäre und ausserschulische Kinder- und Jugendförderung teil.
- Des Weiteren soll jugend.gr die Angestellten der Kinder- und Jugendarbeit und die Trägerschaften der Kinder- und Jugendarbeit vernetzen und koordinieren. Diese Vernetzung soll sowohl innerhalb des Kantons als auch innerhalb der Regionen stattfinden. Zu diesem Zweck organisiert jugend.gr Veranstaltungen und stellt Informationen und Austauschmöglichkeiten zur Verfügung.
- jugend.gr erarbeitet Grundlagen zu aktuellen Entwicklungen, die Fachinformationen und Arbeitshilfen enthalten. Zudem soll jugend.gr zu ausgewählten Themen Fachgruppen initiieren und mit externen Fachstellen kooperieren.

Daneben führte jugend.gr im Jahr 2013 erste Abklärungen im Hinblick auf ein Modellprojekt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Bundes durch.

4.5 Gemeinnützige Mittel

Die Regierung verfügt jährlich über die Verwendung von gemeinnützigen Mitteln (z.B. von Stiftungen, aus dem Alkoholzehntel oder den Alkoholpatentgebühren), die für die Unterstützung von Organisationen und Projekten mit einer sozialen Zielsetzung verwendet werden. Auf diesem Weg werden Organisationen und Projekte unterstützt, sofern sie gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sind. Unterstützt werden sowohl langfristig wichtige Angebote als auch Projekte, die kurzfristig angelegt sind. Des Weiteren können Trägerschaften unterstützt werden, die für eine enge Zielgruppe spezifische Dienstleistungen erbringen.

Im Jahr 2013 wurden für Projekte und Organisationen mit einem Bezug zur Kinder- und Jugendförderung 619 966 Franken gesprochen. 518 766 Franken flossen in die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung sowie in Beratungsangebote wie beispielsweise die Telefonberatung 147 der Pro Juventute. Die restlichen 101 200 Franken kommen der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen zugute. In diesem Betrag ist auch der jährliche Beitrag von 80 000 Franken an jugend.gr enthalten.

4.6 Offene und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit und private Trägerschaften

4.6.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht den Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Freizeitgestaltung und hilft ihnen bei der Auseinandersetzung mit ihren persönlichen Erwartungen und Wünschen und den gesellschaftlichen Normen und Werten. Sie begleitet die Kinder und Jugendlichen und bietet ihnen Raum, um Erfahrungen zu sammeln. Die Angebote werden unter Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen erarbeitet. Aufgrund ihrer Offenheit haben diese Angebote den Vorteil, dass sie schnell und flexibel auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren (Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz [DOJ], 2007, S. 3-5; jugend.gr, 2010, S. 7-9).

Im Unterschied zu den anderen Formen der Kinder- und Jugendarbeit stehen den Kindern und Jugendlichen die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne die Voraussetzung einer Mitgliedschaft oder anderen Vorbedingungen zur Verfügung (DOJ, 2007, S. 3). Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche erreicht werden, die sich nicht längerfristig verpflichten möchten.

Neben der Weitläufigkeit der Gemeinden und Regionen, der geringen Anzahl an Kindern und Jugendlichen und beschränkten finanziellen Ressourcen für diese Aufgaben spielt auch das bereits bestehende Angebot an Kultur-, Sport- oder Kinder- und Jugendverbänden und der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit eine Rolle im Hinblick auf einen Auf- und Ausbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die nachfolgende Tabelle und die Grafik geben einen Überblick über das Angebot und die Strukturen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Graubünden. Dieser beruht auf den Angaben von jugend.gr aus dem Jahr 2013. Es muss beachtet werden, dass die Strukturen der offenen Kinder- und Jugendarbeit häufig Änderungen unterzogen werden (z.B. aufgrund von Gemeindefusionen, wechselndem politischen Willen, unbesetzten Stellen, Fehlen von Freiwilligen oder wandelndem Interesse der Zielgruppen). Deshalb ist die Übersicht möglicherweise nicht ganz aktuell und vollständig.

Gemeinde	Einwoh- nende ⁵ Total	Einwohnen- de von 0-25	Stellen- prozen- te	Ange- stellte	Trägerschaft
Arosa	3 310	774	20	1	Gemeindeverwaltung
Chur	34 087	8 498	500	7	Stadtverwaltung
Churwalden	2 083	591	30	1	Gemeindeverwaltung
Davos	11 156	2 825	50	2	Stadtverwaltung inkl. Beteiligung Kirchen
Domat/Ems	7 448	2 232	60	1	Gemeindeverwaltung
Felsberg	2 361	735	10	1	Gemeindeverwaltung
Ilanz/Glion	4 573	1 195	30	2	Gemeindeverwaltung inkl. Beteiligung Kirchen
Landquart	8 458	2 437	85	2	Gemeindeverwaltung inkl. Beteiligung Kirchen
Obersaxen	825	224	10	1	Gemeindeverwaltung
Rhätzens	1 344	434	30	1	Gemeindeverwaltung
Trimmis	3 100	801	40	2	Gemeindeverwaltung
Vaz/Obervaz	2 617	627	50	1	Verein mit Leistungs- verträgen mit der Gemeinde und den Kirchen
Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans	6 357	1 760	100	2	Verein mit Leistungsverträgen mit den Gemeinden und den Kirchen
Flims, Trin	3 894	942	80	2	Gemeindeverwaltungen
Lumnezia, Mundaun	2 442	640	10	1	Interessensgemeinschaft
Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Santa Maria in Calanca, Selma, Lostalio, Mesocco, Soazza, Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio	8 146	1 940	30	1	Gemeinnütziger Verein, finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden
Rothenbrunnen, Tomils, Paspels, Rodels, Almens, Pratval, Fürstenau, Scharans, Sils i. D.	4 325	1 295	60	2	Verein mit Leistungsverträgen mit den Gemeinden
St. Moritz, Silvaplana, Celerina/Schlarigna, Sils i. E./Segel, Pontresina, Samedan	13 503	3 138	250	3	Verein mit Leistungs- verträgen mit den Gemeinden und den Kirchen
Thusis, Cazis, Flerden, Masein, Tschappina, Urmein	5 954	1 684	80	2	Verein mit Leistungs- verträgen mit den Gemeinden
Tujetsch, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Breil/Brigels, Trun	7 763	2 090	80	2	Stiftung mit Leistungs- verträgen mit den Gemeinden und den Kirchen
Total	133 746	34 862	1 605	37	

Abbildung 6: Offene Kinder- und Jugendarbeit in Graubünden (Daten: jugend.gr, 2013 / Darstellung: SOA, 2013)

⁵ Für die Einwohnerzahlen wurden die Daten des AWT verwendet. Da die Daten des Vorjahres jeweils erst Ende Juli/Anfang August vorliegen, wurde im vorliegenden Bericht mit den Daten des Jahres 2012 gearbeitet. Die Einwohnerzahlen der politischen Gemeinden, die nach der Erhebung im Jahr 2012 durch Fusionen entstanden sind, ergeben sich aus der Summe der Einwohnerzahlen der politischen Gemeinden, die an der Fusion beteiligt waren.

Gemäss dieser Tabelle beschäftigen und finanzieren die Gemeinden zusammen mit den Kirchen und privaten Trägerschaften in der offenen Kinder- und Jugendarbeit Fachpersonen im Umfang von 16 Vollzeitstellen. Der dafür geschätzte Lohnkostenaufwand beläuft sich auf 1,6 bis 1,8 Millionen Franken.

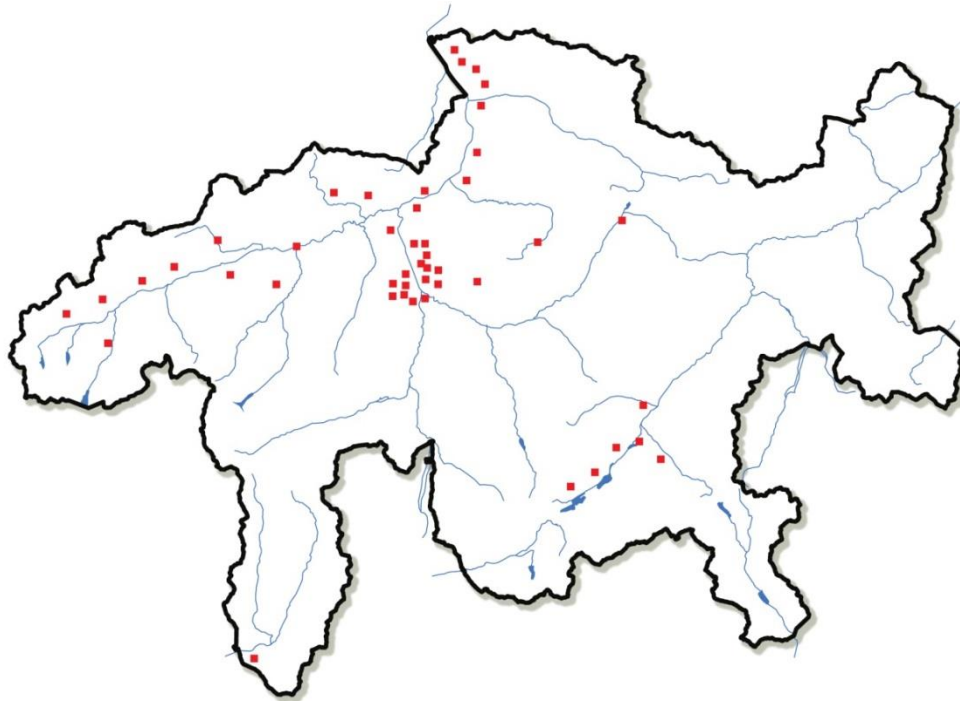


Abbildung 7: Gemeinden mit einer offenen Kinder- und Jugendarbeit (Daten und Darstellung: jugend.gr, 2013)

Neben den hier erwähnten Gemeinden bieten auch weitere Gemeinden punktuelle Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Beispielsweise stellen einige Gemeinden einen Raum zur freien Nutzung zur Verfügung. Diese Räume sind teilweise autonom (d.h. ohne Aufsichtsperson geführt) oder durch Freiwillige betreut. Diese Angebote sind wechselhaft, da sie stark von der Tätigkeit, der Motivation und den zeitlichen Möglichkeiten der Freiwilligen aber auch von den wechselnden Interessen der Kinder und Jugendlichen abhängen.

Nach heutigem Kenntnisstand verfügen 64 der 146 politischen Gemeinden im Kanton Graubünden über ein Angebot an offener Kinder- und Jugendarbeit mit Personalressourcen oder beteiligen sich an einer regionalen Trägerschaft, die eine offene Kinder- und Jugendarbeit mit angestellten Fachpersonen betreibt. In diesen 64 Gemeinden leben 34 862 der insgesamt 51 512 Kinder und Jugendliche im Alter von Null bis 25 Jahren im Kanton. Dies entspricht einem Anteil von 68 Prozent. Kinder und Jugendliche aus Dörfern ohne ein entsprechendes Angebot dürften teilweise von den Angeboten der umliegenden Gemeinden Gebrauch machen. Aussagen über die effektive Nutzung der Angebote sind schwierig, da angesichts der

Volatilität der Angebote und Bedürfnisse keine entsprechenden Erhebungen gemacht werden.

Auch inhaltlich gesehen gibt es grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Trägerschaften. Während die offene Kinder- und Jugendarbeit in Chur neben dem Betrieb eines Jugendraums auch eine aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit, verschiedene Projekte und eine offene Turnhalle anbietet, ist das Angebot in anderen Gemeinden auf das Betreiben eines Jugendraums beschränkt. Die Angebote hängen stark davon ab, wie viele Ressourcen die Gemeinden zur Verfügung stellen und welche Bedürfnisse bei den Kindern und Jugendlichen bestehen. Das Angebot der Gemeinden konzentriert sich häufig auf Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 16 oder bis 18 Jahren. Die offene Kinder- und Jugendarbeit spricht somit vorwiegend Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler an. An manchen Orten werden sekundär auch Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis zwölf und 18 bis 22 Jahren angesprochen. Kinder unter zehn Jahren werden aber kaum mit einbezogen. Diese Altersbeschränkungen werden meist damit begründet, dass ältere Jugendliche andere Angebote (z.B. Jugendvereine oder Jungmannschaften) bevorzugen und mobiler sind als Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, während Kinder ihre Freizeit meist im familiären Kontext verbringen. Man kann sicher festhalten, dass die Gemeinden heute schon insgesamt eine beachtliche Leistung erbringen, dies insbesondere auch angesichts des Umfangs der finanzierten Stellenprozente und des Anteils an Kinder und Jugendlichen die unmittelbar in ihrer Gemeinde Zugang zu Angeboten haben.

4.6.2 Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Die katholischen und die reformierten Kirchgemeinden beteiligen sich einerseits an rund einem Drittel der oben aufgeführten Kinder- und Jugendarbeitsstellen. Andererseits führen sowohl die evangelische als auch die katholische Kirchgemeinde in Chur jeweils eine eigene Kinder- und Jugendarbeitsstelle. Zudem haben Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Religionspädagoginnen und Religionspädagogen häufig zusätzliche Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die kirchlichen Angebote sind teilweise weniger von einer definierten Aufgabe als vom Engagement der entsprechenden Person abhängig. Aktuell gibt es unter anderem in Klosters-Serneus, Zizers, Felsberg, Splügen und Schmitten entsprechende Angebote der Kirchen. Auch in Poschiavo betreiben sowohl die katholische als auch die reformierte Kirchgemeinde je einen begleiteten Jugendraum, welcher Kinder und Jugendlichen

im Alter von sieben bis 16 Jahren zur Verfügung steht. Die katholische Kirchgemeinde in Davos hat im Herbst 2013 ihre Jugendräumlichkeiten eröffnet. Verschiedene katholische Kirchgemeinden organisieren Ferienlager für Kinder und Jugendliche. Diese werden meist von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern betreut (www.gr.kath.ch). Die evangelische Kirche bietet ebenfalls in vielen Gemeinden Ferienlager oder Wochenend- und Nachmittagsprogramme an. Dieses Angebot wird in Zukunft zunehmen, da mit der Umstrukturierung des Religionsunterrichts an den Schulen Ressourcen frei werden, die für die Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen. Um in diesem Bereich weitere Angebote aufzubauen, können die reformierten Kirchgemeinden bei der evangelisch-reformierten Landeskirche um Anschubfinanzierung nachsuchen.

Die katholische und die evangelisch-reformierte Landeskirche führen je eine Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit. Diese arbeiten auch mit der Fachstelle jugend.gr zusammen. Die Arbeitsstelle kirchliche Jugendarbeit der katholischen Landeskirche in Graubünden [AKJ] ist Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Fachstelle Jugendarbeit der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden dient ebenfalls als Informationsplattform für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Sie koordiniert bestehende Projekte und unterstützt den Aufbau neuer Projekte.

4.6.3 Private Trägerschaften

4.6.3.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Neben der offenen und der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit leisten auch die Kinder- und Jugendverbände wichtige Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Die grössten Kinder- und Jugendverbände im Kanton Graubünden sind Battasendas Grischun – Pfadi Graubünden, der Cevi und Jungwacht Blauring.

- Battasendas Grischun – Pfadi Graubünden ist der Kantonalverband der Bündner Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Er hat rund 750 Mitglieder. Im Kanton Graubünden sind 15 Pfadiabteilungen aktiv (vgl. www.battasendas.ch).
- Der Cevi ist ein überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband, der von der evangelisch-reformierten Kantonalkirche Graubünden und verschiedenen Kirchgemeinden unterstützt wird. Im Kanton Graubünden gibt es fünf aktive Abteilungen des Cevi. Rund 120 Kinder und 70 Leiterinnen und Leiter sind Mitglieder dieser Abteilungen. Die Bündner Abteilungen sind Mitglieder der Cevi Ostschweiz. Dies ist der regionale Dachverband von Cevi Gruppen und Vereinen

der Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Thurgau, Graubünden und des Fürstentums Lichtenstein (vgl. www.ceviostschweiz.ch).

- Der Verein Jungwacht Blauring führt im Kanton Graubünden vier Scharen. Im Jahr 2012 hatte der Verein 198 Mitglieder, wovon 52 Mitglieder Leiterinnen und Leiter waren (Jungwacht Blauring Schweiz, 2013, S. 35). Der Jungwacht Blauring Verein wird unter anderem von der katholischen Landeskirche Graubünden unterstützt, steht aber auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer Glaubensrichtungen offen (vgl. www.jubla.ch).

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Abteilungen dieser Verbände über den gesamten Kanton verteilt. Die meisten Angebote sind allerdings im Raum Chur und in der Region Landquart zu finden. Insbesondere die Pfadfinderinnen und Pfadfinder sind mit ihren 15 aktiven Abteilungen in den meisten Regionen des Kantons vertreten.

Jugendverband	Anzahl Abteilungen	Region
Cevi	5	Igis/Landquart, Zizers, Davos, Scharans/Sils i.D./Fürstenau, Samedan/Oberengadin
Jungwacht Blauring Graubünden	4	Surselva, Domat/Ems, Chur, Landquart
Battasendas Grischun – Pfadi Graubünden	15	Roveredo ¹ , Poschiavo, Engadin'ota, Viamala, Engadina Basa, Landquart, Pragg-Jenaz, Domat/Ems, Davos, Arosa, Schiers, Chur ² ¹ Diese Pfadiabteilung gehört dem Tessiner Kantonalverband Scoutismo Ticino an ² In Chur gibt es 4 aktive Pfadi-Abteilungen

Abbildung 8: Kinder- und Jugendverbände im Kanton Graubünden (Darstellung: SOA, 2013)

Die Pfadi, der Cevi und Jungwacht Blauring bieten ein vielfältiges Programm, an dem Kinder und Jugendliche ab sechs oder sieben Jahren teilnehmen können. Das Angebot reicht von Sport über Spiel bis zu kreativen Aktivitäten. Viele dieser Aktivitäten finden im Freien statt. Zudem organisieren viele Abteilungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche. Im Zentrum steht das gemeinschaftliche Erleben mit Gleichaltrigen. Die Kinder und Jugendlichen sollen gefördert und herausgefordert werden, insbesondere dadurch, dass ihnen die Verantwortung für Jüngere übertragen wird.

Im Rahmen von verschiedenen Kursen bilden die Jugendverbände die Jugendlichen zu Leiterinnen und Leitern aus. In der Regel besuchen die Jugendlichen ab einem Alter von 15 Jahren jährlich eine Kurswoche. Zusätzlich absolvieren sie die

Ausbildung zum Gruppen- und Lagerleiter J+S im Sportfach Lagersport/Trekking. Die Organisation und Durchführung von Aktivitäten, Lagern, Ausbildungskursen und der Besuch von Ausbildungskursen sind ehrenamtliche Tätigkeiten. Das heisst sie sind unentgeltlich und finden in der Freizeit statt (Vorstand Battasendas Grischun, 2013, S. 2).

Im Hinblick auf die Rekrutierung von Leiterinnen und Leitern bekunden einige Kinder- und Jugendverbände Schwierigkeiten. Zudem entstehen teilweise Probleme aufgrund von mangelnder Verbindlichkeit. Um genügend motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Leiterinnen und Leiter zu haben, müssen auch die Eltern hinter dem entsprechenden Jugendverband stehen und die Kinder rechtzeitig zur Teilnahme an diesen Angeboten motivieren.

Neben der spezifischen Unterstützung der evangelisch-reformierten Kantonalkirche und der katholischen Landeskirche Graubünden für den Cevi beziehungsweise den Jungwacht Blauring Verein, wird die Arbeit der Kinder- und Jugendverbände auf kantonaler Ebene grundsätzlich durch Mitgliederbeiträge, Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (rechtliche Grundlage: KJFG), Spenden und Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons finanziert. Die Tätigkeiten der einzelnen lokalen Abteilungen werden hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge, Beiträge für die Lagerteilnahme, J+S-Beiträge und Spenden ermöglicht. Einige Abteilungen werden zudem durch Gemeinden unterstützt (Vorstand Battasendas Grischun, 2013, S. 2). Die evangelisch-reformierte Kantonalkirche, die katholische Landeskirche Graubünden sowie einzelne Kirchgemeinden unterstützen die Aktivitäten der Abteilungen des Cevi und der Jungwacht Blauring Gruppen.

4.6.3.2 Weitere private Trägerschaften

Neben den Kinder- und Jugendverbänden sind im Kanton Graubünden auch weitere private Trägerschaften im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung aktiv. Beispielsweise haben das Blaue Kreuz und die Pro Juventute Angebote, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Diese Vereine sind im ganzen Kanton tätig. Der Schwerpunkt der Aktivitäten und Projekte des Blauen Kreuzes im Jugendbereich liegt bei der Prävention und der Gesundheitsförderung. Die Pro Juventute hat sowohl Projekte, die den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und lehrreiche Freizeitbeschäftigung ermöglichen (z.B. Ferien[s]pass) als auch Projekte mit präventiver Zielsetzung in ihrem Angebot (vgl. www.jugend.gr; www.blaueskreuz.gr.ch; www.projuventute-gr.ch). Es gibt weitere

private Initiativen wie beispielsweise das Prätticamp oder den Verein Rätia. Diese organisieren unter anderem Kinder- und Jugendlager, Aktionstage und sind in der Leiterausbildung aktiv. Während der Verein Prätticamp vorwiegend im Prättigau tätig ist, organisiert der Verein Rätia Angebote im ganzen Kanton. Ein weiteres Projekt ist Kidsevent.gr. Dieser Verein wurde von einigen Leiterinnen und Leitern des Jungwacht Blauring Vereins gegründet und führt verschiedene Events und Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen durch (vgl. www.praetticamp.ch; www.raetiaonline.ch; www.kidsevent.ch). Daneben gibt es Organisationen wie den World Wide Fund for Nature [WWF] Graubünden, welcher jeden Sommer verschiedene Lager anbietet. In Chur und im Münstertal führt der WWF Graubünden je eine Gruppe für Sieben- bis Zwölfjährige, die verschiedene Aktivitäten in der Natur durchführen. Im August 2013 wurde in Chur zudem ein Jugendclub für junge Naturinteressierte im Alter von 13 bis 17 Jahren ins Leben gerufen (vgl. www.wwf-gr.ch). Einigen Samaritervereinen im Kanton Graubünden ist eine Jugendgruppe (Helpgruppe) angeschlossen. Im Kantonalverband Bündner Samaritervereine gibt es aktuell sechs Helpgruppen (Chur, Falknis, Samedan Stambouch, Sils im Domleschg, Tschierschen-Praden und Zernez). Diese Gruppen können von Kindern ab acht Jahren besucht werden. Des Weiteren organisieren andere Vereine spezielle Anlässe (z.B. Ferienkurse) für Kinder (vgl. www.kvbs.ch). Politisch interessierte Jugendliche haben zudem die Möglichkeit, einer Jungpartei beizutreten.

4.6.3.3 Jungmannschaften

In vielen Gemeinden gibt es Jungmannschaften beziehungsweise Uniuns da giuventegna. Die lokale Jugend organisiert sich in diesen Vereinen und führt gemeinsam Aktivitäten, Anlässe oder Ausflüge durch. Die Funktionen, Angebote und Mitgliederzahlen der unterschiedlichen Jungmannschaften unterscheiden sich sehr stark. Meist richtet sich das Angebot der Jungmannschaften an Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren. Im romanischen Sprachraum haben die Uniuns da giuventegna eine lange Tradition und sind stark in das gesellschaftliche Leben der Gemeinden eingebunden. Nach aktuellem Wissenstand gibt es im Kanton Graubünden in mindestens 81 Dörfern eine Uniun da giuventegna (vgl. www.giuru.ch, zuletzt besucht am 22. Januar 2014). Im Valposchiavo gibt es zudem einige autonome Jugendgruppen, die unter anderem Waldfeste, Jugendfeste und andere Aktivitäten organisieren und sich teilweise auch sozial und politisch engagieren. Diese Angebote richten sich an 16- bis 20-jährige.

4.6.3.4 Besonderheiten der privaten Trägerschaften

Die Angebote privater Trägerschaften sind - wie die Angebote der offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit - volatil und schwierig zu erfassen. Die Aufzählung der Angebote ist deshalb nicht abschliessend.

Viele der beschriebenen Freizeitangebote sind für die Kinder und Jugendlichen unentgeltlich oder sehr günstig. Einige der Angebote setzen zudem keine Mitgliedschaft voraus. Die Aktivitäten dieser Organisationen basieren grösstenteils auf ehrenamtlicher Arbeit und hängen stark davon ab, ob sie genügend motivierte Leiterinnen und Leiter sowie interessierte Kinder und Jugendliche ansprechen. Zudem sind die Organisationen auf Mitgliederbeiträge und Spendengelder angewiesen, um ihre Strukturen und Aktivitäten zu finanzieren. Insbesondere für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebsstrukturen und die Durchführung von wiederkehrenden Anlässen haben die Vereine und Verbände Mühe, private Mittel zu akquirieren, denn vielfach setzen Stiftungen ihr Geld lieber für konkrete Projekte ein als für die Aufrechterhaltung von Strukturen von Vereinen und Verbänden. Dafür sind die Organisationen auf Gelder vom Bund, von den Kantonen oder den Gemeinden angewiesen (Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz & Cevi Schweiz, 2010; SAJV 2012a, 2012b).

Am 13. Dezember 2012 stimmte das eidgenössische Parlament einer Erhöhung des Budgets für die Kinder- und Jugendförderung um 2,3 Millionen Franken zu. Die drei grössten Kinder- und Jugendverbände der Schweiz (Jungwacht Blauring, Pfadibewegung und Cevi) und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV] kritisierten die Höhe der Finanzmittel des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Bundes. Das neue Gesetz weite die Anspruchsgruppen für die Vergabe der Bundesgelder aus (z.B. auf die offene Kinder- und Jugendarbeit, Kantone und Gemeinden), das Budget sei aber nur geringfügig erhöht worden. Die Kinder- und Jugendverbände befürchten, dass die Beiträge des Bundes für ihre Betriebsstrukturen und die regelmässigen Anlässe weiter abnehmen werden. Zudem bemängeln sie, dass viele der neuen Anspruchsgruppen auf bezahlten Strukturen basieren. Dadurch werden die Leistungen der Kinder- und Jugendverbände, die auf Freiwilligenarbeit beruhen, nicht angemessen gewürdigt. Die Kinder- und Jugendverbände setzen sich auf Bundesebene für die Erhöhung der finanziellen Mittel ein. Die Akteure der offenen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen sie dabei (Jungwacht Blauring Schweiz et al., 2010; SAJV 2012a, 2012b).

4.7 Partizipation

4.7.1 Jugendsession

Seit 2007 organisieren die Jungparteien des Kantons Graubünden jeweils im Abstand von drei Jahren eine Jugendsession. Nach 2007 und 2010 fand die letzte Session am 4. und 5. Mai 2013 statt. Die Teilnahme steht maximal 120 Jugendlichen aus dem Kanton Graubünden im Alter von 16 bis 25 Jahren offen. An der Jugendsession werden jeweils aktuelle jugend- und kantonsbezogene Themen behandelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen während der Session für vorgegebene Themen Lösungsvorschläge erarbeiten und diese in Form von Petitionen an die Regierung übergeben (vgl. www.jugendsession-gr.ch).

Die Jugendsession bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, sich im Rahmen von politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen zu kantonsbezogenen Fragestellungen zu äussern und das politische Geschehen mitzuerleben. Dadurch sollen die Jugendlichen motiviert werden, aktiv am politischen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (Jugendparlament. Anmeldefrist für Jugendsession läuft, 2012, S. 5).

Gestützt auf einen entsprechenden Auftrag von Grossrat Martin Candinas sieht der Kanton für die Durchführung der Jugendsession im Turnus von drei Jahren jeweils einen Unterstützungsbeitrag von 30 000 Franken (erstmals im Jahr 2010) im Budget vor. Des Weiteren stellt er den Organisatoren das Grossratsgebäude und die Dienstleistungen des Übersetzungsdienstes unentgeltlich zur Verfügung. Die Verantwortung für die Organisation und den Inhalt der Jugendsession liegt ausschliesslich bei den Organisatoren (Candinas, 2007, S. 1124; Regierung des Kantons Graubünden, 2007, S. 242).

4.7.2 Mädchenparlament

Ein weiteres Projekt, das die Partizipation der Kinder und Jugendlichen fördert, ist das Bündner Mädchenparlament. Dieses wurde erstmals am 8. November 2012 im Grossratssaal in Chur als kantonales Projekt anlässlich des nationalen Zukunftstages durch die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann durchgeführt. Der nationale Zukunftstag wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI] des Bundes finanziert. Die Kantone tragen mit einer Eigenleistung an die Durchführungskosten bei. Diese beträgt im Kanton Graubünden jährlich rund 6000 bis 7000 Franken. Das Mädchenparlament wird vollumfänglich vom Kanton finanziert. Im Jahr 2012 betragen die Kosten rund 8000 Franken. Für zukünftige

Austragungen wird mit einem Budget von maximal 3000 Franken gerechnet. Das Projekt ist vor dem Hintergrund entstanden, dass der Frauenanteil im Parlament und in den Kommissionen seit Jahren tief ist. Während der Session kommen die Mädchen mit dem politischen System in Kontakt. Dadurch soll ihr Interesse für das politische Geschehen geweckt werden. Das nächste Mädchenparlament findet im Jahr 2015 statt.

4.7.3 Weitere Projekte

Das Projekt easyvote ist im Jahr 2007 im Kanton Bern entstanden und im Jahr 2011 durch den Dachverband Schweizer Jugendparlamente [DSJ] übernommen und auf die ganze Schweiz ausgeweitet worden. Easyvote erarbeitet einfach verständliche und politisch neutrale Informationen für Abstimmungen. Dadurch soll die politische Partizipation junger Wählerinnen und Wähler gefördert werden. Der Kanton Graubünden beteiligt sich ebenfalls am Projekt. Zurzeit haben folgende 15 politische Gemeinden die Abstimmungsinformationen von easyvote für junge Erwachsene abonniert: Andeer, Bever, Bergün/Bravuogn, Cazis, Disentis/Mustér, Felsberg, Flerden, Malans, Masein, Rothenbrunnen, Tomils, Siat, Sils im Engadin/Segel, Zernez und Zuoz (Molinaro, 2013).

Neu gibt es in der Stadt Chur ein Jugendparlament. Dieses ist als Verein konstituiert und will sich für die Anliegen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Chur einsetzen.

5. Vergleich: Kanton Graubünden / Empfehlungen der KKJF

Die im Sinne von Empfehlungen von der KKJF ausgearbeiteten Standards der Kinder- und Jugendförderung sind sehr stark städtisch geprägt. Sie enthalten insbesondere strukturelle Vorgaben (vgl. Vorgaben im rechtlichen und organisatorischen Bereich). Ländliche und traditionelle Formen und Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Animation werden kaum berücksichtigt. Aufgrund der demografischen und geografischen Voraussetzungen wird im Kanton Graubünden im Allgemeinen ein relativ geringer Spezialisierungsgrad im Bereich der sozialen Aufgaben erreicht. Deshalb erfüllt der Kanton Graubünden nicht alle strukturellen Empfehlungen der KKJF. Werden jedoch die inhaltlichen Aspekte betrachtet, wird ersichtlich, dass diese, wie im Kanton Graubünden grösstenteils der Fall, auch ohne die von der KKJF vorgegebene Struktur erfüllt werden können. Sieht man von den strukturellen Forderungen der KKJF ab, kann das Fehlen eines Leitbildes, welches die Grundsätze sowie die langfristigen Ziele der Politik im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation festhält, als wichtigste Lücke im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation im Kanton Graubünden angesehen werden. Ob der Erlass eines solchen angesichts der in diesem Bereich relevanten Subsidiarität erforderlich und für die Gemeinden Nutzen bringend ist, ist fraglich.

5.1 Empfehlungen im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung

Die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung haben Empfehlungen für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene herausgegeben. Die KKJF besteht seit 1994 und ist seit 2011 eine fachtechnische Konferenz der SODK. Von 2003 bis 2011 war die KKJF eine fachtechnische Konferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK]. Die KKJF unterstützt den fachlichen Austausch und den Kontakt zwischen den kantonalen Vertreterinnen und Vertretern im Bereich der Kinder- und Jugendförderung.

Die Standards der Kinder- und Jugendförderung enthalten Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation in der Schweiz. Ihnen liegt das Ziel zugrunde, dass allen Kindern und Jugendlichen in der

Schweiz ein Angebot an bedarfsgerechter und wirkungsvoller Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung steht und die Chancengleichheit gewährleistet wird (KKJF, 2008, S. 4-5). Da die KKJF eine Fachkonferenz ist, verfügen die Standards über keinerlei politische Legitimation. Der Vorstand der EDK hat die Standards im Jahr 2010 im Sinne von *best practices* als Empfehlungen der KKJF zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen sind somit nicht verbindlich. In diesem Politikbereich sind allerdings keine vergleichbaren Grundlagen vorhanden. Deshalb werden in diesem Bericht die Standards der KKJF für die Beurteilung der aktuellen Kinder- und Jugendförderungspolitik im Kanton Graubünden herangezogen. In dieser Hinsicht muss beachtet werden, dass die Standards von einer Arbeitsgruppe der KKJF erarbeitet wurden, welcher mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter eher städtisch geprägter Kantone angehörten. Den Besonderheiten von ländlichen Kantonen und Bergkantonen wurde nicht speziell Rechnung getragen. Die Empfehlungen der KKJF sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und werden anschliessend erläutert. Die Übersicht zeigt, dass sich Standards der Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler und auf kommunaler Ebene sehr ähnlich sind. Die KKJF erarbeitete sowohl rechtliche als auch organisatorische, inhaltliche und finanzielle Empfehlungen für die Kantone und die Gemeinden.

Bereiche	Standards auf kantonaler Ebene	Standards auf kommunaler Ebene
Rechtliches	Bestimmung in der Kantonsverfassung	Bestimmung in der Gemeindeverfassung
	Gesetzliche Grundlage	
Organisation und Umsetzung	Leitbild / Konzept	Leitbild / Konzept
	Kinder- und Jugendkommission	Kinder- und Jugendkommission
	Kantonale Kinder- und Jugendbeauftragte / kantonaler Kinder- und Jugendbeauftragter	Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte / kantonaler Kinder- und Jugendbeauftragter
	Vernetzung	Vernetzung
Dienstleistungen, Angebote, Schwerpunkte	Partizipation der Kinder und Jugendlichen	Partizipation der Kinder und Jugendlichen
		Animation / Begleitung
	Beratung, Information	Beratung, Information
	Entwicklung	Entwicklung
	Projekte / Projektförderung	Projekte / Projektförderung
Ressourcen	Finanzielle, personelle und infrastrukturelle Ressourcen	Finanzielle, personelle und infrastrukturelle Ressourcen

Abbildung 9: Standards der Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz (Darstellung: SOA, 2013)

5.1.1 Rechtliche Bestimmungen

Im Hinblick auf die rechtliche Regelung der Kinder- und Jugendförderung empfiehlt die KKJF den Kantonen und den Gemeinden die Kinder- und Jugendförderung in den Kantons- und Gemeindeverfassungen zu verankern. Die Kantone sollen die konkreten Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung in einem Gesetz ausführen.

5.1.2 Organisation und Umsetzung

Die KKJF formuliert in ihren Standards folgende strukturellen Anforderungen: Sowohl die Kantone als auch die Gemeinden beschreiben die langfristigen Ziele und die zur Umsetzung notwendigen Massnahmen und Strategien in einem Leitbild beziehungsweise in einem Umsetzungskonzept (KKJF, 2008, S. 7-10). Die Kantone und die Gemeinden oder die Regionen (falls die Gemeinden sehr klein sind) setzen jeweils eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten ein. Die Kinder- und Jugendbeauftragten sind Anlauf- und Koordinationsstelle für Fragen bezüglich der Kinder- und Jugendförderung und zuständig für die Umsetzung der verschiedenen Angebote und Schwerpunkte der Kinder- und Jugendförderung. Zudem sollen die Kantone und die Gemeinden den Kinder- und Jugendbeauftragten die Möglichkeit geben, sich kommunal, regional, kantonal und national zu vernetzen. Das Ziel dieser Vernetzung ist die Vermittlung und der Austausch von Wissen und die Chance, für bestehende Probleme Lösungsansätze zu erarbeiten. Diese können daraufhin kantonal, regional oder kommunal umgesetzt werden. Dadurch können finanzielle und personelle Ressourcen gespart werden. Des Weiteren schaffen sowohl die Kantone als auch die Gemeinden (oder Regionen) jeweils eine ausserparlamentarische Kinder- und Jugendkommission. Die Kommissionen setzen sich mit strategischen Fragen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung auseinander und unterstützen die kantonalen beziehungsweise die kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten bei ihrer Arbeit. Zudem beraten die Kommissionen die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden. Sie sollen die Anliegen und Ansprüche der Kinder und Jugendlichen direkt in die Entscheidungsprozesse mit einbringen. Idealerweise werden die Kommissionen konsultiert, wenn Themen behandelt werden, die sich auf Kinder und Jugendliche beziehen (KKJF, 2008, S. 8-12).

5.1.3 Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte

Der inhaltliche Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung der Kantone und der Gemeinden liegt auf der Bereitstellung und der Vermittlung von Wissen und Informationen sowie der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung durch die Förderung, Entwicklung und Umsetzung neuer Angebote und Projekte von, für und mit Kindern und Jugendlichen. Zudem sollen die Kantone und die Gemeinden die Partizipation fördern und die Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Themen mit einbeziehen. Während die Beratung von Regierungen, Verwaltungen, Gemeinden, politischen Gremien und Institutionen sowie die Betreuung von Interessierten bei der Gestaltung und Umsetzung von Projekten eine weitere zentrale Aufgabe der kantonalen Kinder- und Jugendförderung ist, konzentriert sich die Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene auf die Bereitstellung einer aktiven Freizeitgestaltung und die Bearbeitung aktueller Problemfelder (KKJF, 2008, S. 7-11).

5.1.4 Ressourcen

Um diese Aufgaben umzusetzen, sollen nach Vorstellung der KKJF die Kantone und die Gemeinden den Bereich der Kinder- und Jugendförderung mit ausreichend finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel ausstatten. Zudem unterstützen die Kantone die Gemeinden mittels Anreizsystemen und Anschubbeiträgen und tragen zur Finanzierung der kantonalen Geschäftsstellen von Dachverbänden für verbandliche, offene und kulturelle Kinder- und Jugendarbeit bei (KKJF, 2008, S. 9, 12).

5.2 Vergleich: kantonales Angebot / Standards der KKJF

Folgt man streng den Empfehlungen für die Kinder- und Jugendförderung der KKJF, ergibt sich für den Kanton Graubünden folgendes Bild.

5.2.1 Rechtliche Bestimmungen

Der Kanton Graubünden erfüllt die rechtlichen Empfehlungen teilweise. Während eine Bestimmung auf Verfassungsebene vorhanden ist, fehlt deren Ausführung bezogen auf die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne in einem Gesetz. Allerdings gibt es in Spezialgesetzen spezifische Bestimmungen zur Sport- und Kulturförderung, zum Kindes- und Jugendschutz sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Der Bereich der ausserfamiliären und ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ist nur in einzelnen Kantonen in Form eines separaten Gesetzes formuliert. Die KKJF hat eine Übersicht über die Kinder- und Jugendförderung in den Schweizer Kantonen erstellt. Diese basiert auf Selbstdeklaration der Kantone. Die nähere Prüfung zeigt, dass in den dargestellten gesetzlichen Erlassen Sachverhalte geregelt sind, die mehrheitlich auch im Kanton Graubünden, in Spezialgesetzen geregelt sind, allerdings nicht unter dem Titel Kinder- und Jugendförderung.

5.2.2 Organisation und Umsetzung

Im Bereich Organisation und Umsetzung der Kinder- und Jugendförderungspolitik erfüllt der Kanton das Kriterium Leitbild / Konzept nicht. Gemäss den Standards der KKJF sind die kantonalen Kinder- und Jugendbeauftragten für die Umsetzung der Dienstleistungen im spezifischen Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung auf kantonaler Ebene zuständig. Im Kanton Graubünden werden diese Aufgaben seit 2010 durch einen Leistungsauftrag an jugend.gr übertragen. Insofern übernimmt jugend.gr Teile der Aufgaben eines kantonalen Kinder- und Jugendbeauftragten. Gemäss Leistungsauftrag ist jugend.gr zudem für die Vernetzung auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene zuständig. Eine kantonale Kinder- und Jugendkommission gib es nicht. Allerdings übernimmt die Geschäftsleitung der Fachstelle jugend.gr wesentliche Aufgaben, welche die KKJF (2008, S. 11-12) für die Kinder- und Jugendkommission vorsieht. Sie setzt sich beispielsweise mit strategischen Fragen der Kinder- und Jugendförderung auseinander. Ansprechstelle für die Fachstelle jugend.gr ist das kantonale Sozialamt.

5.2.3 Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte

Die Kriterien bezüglich Beratung, Information, Entwicklung, die Durchführung von Projekten sowie die Projektförderung werden durch das Angebot von jugend.gr erfüllt. Zudem unterstützt der Kanton Projekte im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung über die gemeinnützigen Mittel. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen wird auf kantonaler Ebene durch die Jugendsession und das Mädchenparlament gefördert. Die KKJF betont in ihren Empfehlungen, dass die Kantone die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler und kommunaler Ebene in allen sie betreffenden Themen ermöglichen und fördern sollen und dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung von Angeboten berücksichtigt werden sollen (KKJF, 2008, S. 10). Diesen Anspruch

vermögen die Jugendsession sowie das Mädchenparlament allein nicht zu erfüllen. An diesen Partizipationsinstrumenten wird zudem kritisiert, dass sie weder über ein eigenes Handlungsbudget für die Umsetzung allfälliger Beschlüsse noch über ein Antragsrecht im Grossen Rat verfügen. Im Hinblick auf solche Forderungen muss beachtet werden, dass die Partizipation grundsätzlich im Rahmen der verfassungsmässigen Rechte verlaufen muss. Die Jugendsession und das Mädchenparlament sind nicht demokratisch legitimiert und die geforderten Kompetenzen würden einer sozialen Gruppe gegenüber anderen sozialen Gruppen (z.B. den Senioren) ein grösseres Gewicht einräumen (Bundesrat, 2008, S. 27-28).

5.2.4 Ressourcen

Die Standards der KKJF sehen vor, dass die notwendigen finanziellen, personellen und infrastrukturellen Ressourcen für die Kinder- und Jugendförderung im ordentlichen Budget eingeplant werden sollen (KKJF, 2008, S. 12). In Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben und die Finanzierung des Personals und der Infrastruktur wird das Kriterium Ressourcen auf kantonaler Ebene grundsätzlich als erfüllt angesehen (vgl. Leistungsauftrag jugend.gr). Im Kanton Graubünden werden Projekte oder Trägerschaften im Bereich der Kinder- und Jugendförderung über gemeinnützige Mittel mit sozialer Zweckbestimmung unterstützt. Über deren Verwendung entscheidet die Regierung. Der jährliche Beitrag an jugend.gr wird ebenfalls über diese gemeinnützigen Mittel finanziert. Des Weiteren sieht der Kanton für die Durchführung der Jugendsession im Turnus von drei Jahren jeweils einen Unterstützungsbeitrag von 30 000 Franken im Budget vor. Obwohl der grösste Teil der finanziellen Beiträge für die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung und die Partizipation nicht im ordentlichen Budget eingeplant ist, wird das letzte Kriterium als erfüllt angesehen. Im Hinblick auf die Forderung der KKJF, die Ressourcen im ordentlichen Budget einzuplanen, ist folgendes anzumerken: Wenn gemeinnützige Mittel, welche für soziale Zwecke eingesetzt werden müssen, zur Verfügung stehen, ist es zielführend, dass diese auch für die Kinder- und Jugendförderung verwendet werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst den Vergleich zusammen.

Bereiche	Standards auf kantonaler Ebene	Erfüllung	Wer
Rechtliches	Bestimmung in der Kantonsverfassung	Erfüllt	Artikel 91 KV
	Gesetzliche Grundlage	Nicht erfüllt	
Organisation und Umsetzung	Leitbild / Konzept	Nicht erfüllt	
	Kinder- und Jugendkommission	Teilweise erfüllt	Jugend.gr
	Kantonale Kinder- und Jugendbeauftragte / kantonaler Kinder- und Jugendbeauftragter	Erfüllt	SOA / jugend.gr
	Vernetzung	Erfüllt	SOA / jugend.gr
Dienstleistungen, Angebote, Schwerpunkte	Partizipation der Kinder und Jugendlichen	Teilweise erfüllt	Jugendsession, Mädchenparlament, SOA, Regelstrukturen
	Beratung, Information	Erfüllt	SOA / jugend.gr
	Entwicklung	Erfüllt	SOA / jugend.gr
	Projekte / Projektförderung	Erfüllt	SOA / jugend.gr
Ressourcen	Finanzielle, personelle und infrastrukturelle Ressourcen	Erfüllt	SOA

Abbildung 10: Erfüllung der Standards der KKJF auf kantonaler Ebene (Darstellung: SOA, 2013)

5.3 Vergleich: kommunale Angebote / Standards der KKJF

Der Vergleich der Ausgestaltung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene mit den Standards der Kinder- und Jugendförderung ist sehr schwierig. Einerseits ist die genaue Ausgestaltung dieses Politikbereiches in den 146 Gemeinden des Kantons nicht genau erfasst. Andererseits bestehen sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Dies erstaunt nicht, wenn man die grossen strukturellen Unterschiede zwischen den Gemeinden in Betracht zieht, die in Kapitel 4.2 beschrieben wurden.

5.3.1 Rechtliche Bestimmungen

Keine Gemeinde erfüllt das Kriterium der KKJF, die Kinder- und Jugendförderung in der Gemeindeverfassung festzuschreiben. Einzig in der Stadt Chur gibt es ein Gesetz und eine Verordnung über die Jugendförderung.

5.3.2 Organisation und Umsetzung

Grundsätzlich besteht die Tendenz, dass Gemeinden, die über ein Angebot an offener Kinder- und Jugendarbeit verfügen, die Standards im organisatorischen Bereich eher erfüllen. Solche Gemeinden haben beispielsweise häufig ein Leitbild und eine Kinder- und Jugendkommission. Allerdings muss beachtet werden, dass sich diese Leitbilder und Konzepte sowie die Arbeit der Kinder- und Jugendkommissionen vorwiegend auf die offene Kinder- und Jugendarbeit beziehen

und nicht auf die Kinder- und Jugendförderung in einem umfassenden Sinn. Des Weiteren ist es naheliegend, dass die Angestellten der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Ansprechpartner für Fragen zur Kinder- und Jugendförderung dienen. Sie übernehmen somit Aufgaben, welche gemäss KKJF in den Aufgabenkatalog der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten gehören. In kleineren kommunalen Strukturen ist es denkbar und sinnvoll, dass diese Funktionen durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Die Angestellten der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen über ein von jugend.gr geschaffenes Netzwerk auf kantonaler Ebene miteinander in Verbindung. Daneben finden jährlich ein bis zwei kantonale Treffen der Kinder- und Jugendverbände statt.

5.3.3 Dienstleistungen, Angebote und Schwerpunkte

Der Empfehlung der KKJF (2003, S. 7), den Kindern und Jugendlichen die Partizipation bei allen für sie relevanten Themen zu ermöglichen und zu fördern und ihre Bedürfnisse bei der Ausgestaltung von Angeboten zu berücksichtigen, wird in keiner Gemeinde umfassend entsprochen. Partiiell gibt es aber Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (z.B. im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, innerhalb von Kinder- und Jugendverbänden und weiteren Angeboten privater Trägerschaften, Jugendparlament der Stadt Chur).

Die Punkte Animation und Begleitung sowie Projekte sind insbesondere in Gemeinden mit einem breiten ausserschulischen Angebot (z.B. Kinder- und Jugendverbänden, Vereine, Initiativen von Privaten und offene Kinder- und Jugendarbeit) erfüllt. In diesen Bereichen leisten insbesondere die Kinder- und Jugendverbände, Vereine sowie Private wichtige Arbeit, auch wenn sie unabhängig der Organisations- und Umsetzungsstrukturen der KKJF zustande kommen. Beratungen, Vermittlungen an professionelle und ehrenamtliche Beratungsstellen und Informationsvermittlung finden innerhalb verschiedener Kanäle statt, beispielsweise im familiären Bereich, in den Strukturen der Schul- und Berufsbildung, durch die regionalen Sozialdienste und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie im Freizeitbereich in Vereinen, Kinder- und Jugendverbänden oder durch die offene Kinder- und Jugendarbeit. Zudem bestehen zurzeit insbesondere im Hinblick auf die Suchtprävention (im Rahmen des Bündner Programms Alkohol) Bestrebungen, die Leiterinnen und Leiter von Freizeitangeboten für die Alkoholprävention und Gesundheitsförderung zu sensibilisieren.

Gemäss der KKJF (2008, S. 8) sollen die Gemeinden Rahmenbedingungen für Anliegen der Kinder und Jugendlichen fördern sowie neue Angebote entwickeln und umsetzen. Diesem Anliegen wird in Gemeinden mit einem Angebot an offener Kinder- und Jugendarbeit eher entsprochen. Es ist eine Besonderheit der offenen Kinder- und Jugendarbeit, dass sie ihr Angebot laufend den aktuellen Situationen anpasst. Für die Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche können die Gemeinden auch auf das Beratungsangebot von jugend.gr zurückgreifen.

5.3.4 Ressourcen

Es ist offensichtlich, dass diejenigen Gemeinden, in denen ein Angebot an offener Kinder- und Jugendarbeit vorhanden ist, welches ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert wird, hinsichtlich der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Ressourcen besser abschneiden als andere Gemeinden, deren Kinder- und Jugendförderung vorwiegend auf ehrenamtlichen Strukturen beruht. Allerdings unterstützen viele Gemeinden ortsansässige Vereine und Verbände mit Beiträgen.

Die Ausführungen zeigen, dass insbesondere Gemeinden mit einem Angebot im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit viele Elemente der Standards erfüllt. Für die übrigen Gemeinden gilt, dass sie ebenfalls einzelne Bedingungen der Standards erfüllen, allerdings erfüllen sie die Empfehlungen nicht im umfassenden Sinne der KKJF.

6. Kritische Würdigung und Schlussfolgerungen

Die Kinder- und Jugendpolitik ist im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes aber auch im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne, welche die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Schul- und Berufsbildung beinhaltet, auf verschiedenen Stufen umfassend geregelt. Des Weiteren gibt es im Kanton Graubünden auch Bestimmungen in den Bereichen der Sport- und Kulturförderung sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention. Derjenige Teilbereich der ausserfamiliären und ausser schulischen Kinder- und Jugendförderung, der im vorliegenden Bericht vertieft betrachtet und analysiert wird, fällt nach dem Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Die im Rahmen dieses Berichts vorgenommene Auslegeordnung zeigt, dass hinsichtlich der ausserfamiliären und ausser schulischen Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation in diesem Bereich in den letzten Jahren eine massgebende Entwicklung stattgefunden hat. Neben den erheblichen Leistungen, welche die Gemeinden erbringen, wurde seitens des Kantons ein Leistungsauftrag mit jugend.gr, Dachverband Jugendarbeit Graubünden, abgeschlossen, mit einer klaren Definition der zu erfüllenden Aufgaben. Aber auch die wiederholte Durchführung der Jugendsession oder das im Jahr 2012 erstmals durchgeführte Mädchenparlament sind wichtige Errungenschaften.

Im Vergleich mit den im Sinne von best practices erarbeiteten Empfehlungen der KKJF zur Kinder- und Jugendförderung erfüllt der Kanton Graubünden nicht alle Forderungen. Allerdings sind diese Empfehlungen sehr stark auf städtische Verhältnisse und Problemstellungen ausgerichtet. Dadurch spielen insbesondere strukturelle Kriterien (Vorgaben im rechtlichen und organisatorischen Bereich) eine sehr wichtige Rolle. Sieht man von den strukturellen Forderungen der KKJF ab, kann heute im Vergleich mit den erwähnten Empfehlungen das Fehlen eines Leitbildes als grösste Lücke im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden angesehen werden. Werden jedoch die inhaltlichen Aspekte betrachtet, zeigt sich, dass diese auch ohne die von der KKJF geforderten Strukturen und ein kantonales Leitbild erfüllt werden können.

Die Mehrheit der Bündner Gemeinden ist ländlich geprägt und klein. Ihre Heterogenität führt dazu, dass sowohl die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen als auch die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf die Kinder- und

Jugendförderung und die Partizipation sehr unterschiedlich sind. Insbesondere in den ländlichen Regionen sind die Kinder und Jugendlichen stärker in die eigene Gemeinde eingebunden und organisieren ihre Freizeitaktivitäten weitgehend selbstständig. Strukturiertere Angebote sind eher in Zentrumsgemeinden möglich und notwendig, da sie dort auf eine grössere Resonanz stossen und auch eine angemessene Anzahl an Kindern und Jugendlichen erreichen. Zudem sind junge Menschen heute sehr mobil und können auch das Angebot umliegender Gemeinden nutzen.

Die schweizerische Gesellschafts- und Staatsordnung ist stark geprägt von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Dies zeigt sich auf Ebene der Bundesverfassung, welche in Artikel 6 festhält, dass jede Person Verantwortung für sich selber wahrzunehmen und nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beizutragen hat. Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Übertragen auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen tragen damit in erster Linie die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dass sich die Kinder und Jugendlichen optimal entwickeln. Sie entscheiden auch, inwiefern ihre Kinder die verschiedenen Förderangebote im ausserschulischen Bereich nutzen.

Kinder und Jugendliche sollen bei Fragestellungen, die sie betreffen, partizipieren können. Dies sowohl im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes als auch der Kinder- und Jugendförderung im familiären Bereich, im Rahmen der Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung) und innerhalb der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung (z.B. Sport- und Kulturverein, verbandliche, offene und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit). Grundsätzlich werden dafür die Interessensmeldungen der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt. Eine adäquate Reaktion liegt in der Verantwortung der zuständigen und verantwortlichen Strukturen, Behörden und Personen.

Für die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendförderung im ausserfamiliären und ausserschulischen Bereich liegt die Zuständigkeit sinnvollerweise bei den Gemeinden. Es liegt in der Natur dieser Aufgaben, dass sie nahe an den Bedürfnissen der jungen Menschen gestaltet werden müssen. Sie sollen ebenso dem raschen Wandel der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Rechnung

tragen. Ein durch den Kanton vorgegebener, einheitlicher Vollzug der Aufgaben läuft den individuell und regional unterschiedlichen Bedürfnissen zuwider und wäre damit auch weit weniger flexibel und wirkungsvoll. Auch ein kantonales Leitbild könnte den unterschiedlichen Gegebenheiten und Ansprüchen nicht gerecht werden und damit die Gemeinden in ihrer Tätigkeit nur unzureichend unterstützen.

An der bisherigen, freiwilligen und flexiblen Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der ausserfamiliären und ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung durch die Gemeinden soll festgehalten werden. Der Kanton trägt diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben entstehen (z.B. Schul- und Berufsbildung, Sport- und Kulturförderung, Gesundheitsförderung und Prävention). Daneben kann er im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation die Aufbau- und Entwicklungsarbeit der Gemeinden und Regionen unterstützen.

Gestützt auf die vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Eigenverantwortung und der Subsidiarität erachtet es die Regierung als nicht notwendig, ein Leitbild oder ein kantonales Gesetz über die Kinder- und Jugendpolitik beziehungsweise die Kinder- und Jugendförderung zu erlassen.

7. Anträge

Die Regierung beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen;
3. den Auftrag Trepp betreffend Bericht über die kantonale Kinder- und Jugendpolitik (PVAU 8/2011) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Cavigelli*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

8. Literaturverzeichnis

AvenirSocial Graubünden. (2013, Juli). *Schulsozialarbeit im Kanton Graubünden / Stand Juli 2013*.

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2010). *Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit*. Bern: BSV. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter:

http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/02803/index.html

Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013). *Die Raumgliederungen der Schweiz 2013*. Bern: BFS. Zuletzt besucht am 13. Dezember 2013 unter:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/raum_glied/01.html

Bundesjugendkuratorium. (2001). Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe. In Bundesjugendkuratorium (Hrsg.), *Bildung und Lebenskompetenz. Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Aufgaben*. Opladen: Bundesjugendkuratorium. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter: [http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/1999-](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/1999-2002/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf)

[2002/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/1999-2002/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.). (2004). *Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht - Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter*. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter:

<http://d-nb.info/971374708/34>

Bundesrat. (2001). *Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)*. Bern: Bundesrat. Zuletzt besucht am 25. Oktober 2013 unter:

<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2002/2291.pdf>

Bundesrat. (2008). *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik*. Bern: Bundesrat. Zuletzt besucht am 16. Dezember 2013 unter:

http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/02003/

Bundesrat. (2010). *Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)*. Bern: Bundesrat. Zuletzt besucht am 16. Dezember 2013 unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/6803.pdf>

Bundesrat. (2013, 21. August). *Zu 07.402 Parlamentarische Initiative. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz. Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 28. Mai 2013. Stellungnahme des Bundesrates*. Bern: Bundesrat. Zuletzt besucht am 25. September 2013:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/31612.pdf>

Bundi Caldelari, Ch. (2006). Art. 76 Zuständigkeit und Zusammenarbeit. In Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner Rechtsanwälte und Notare (Hrsg.), *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*. Chur: Südostschweiz Buchverlag.

Bundi Caldelari, Ch. (2006a). Art. 77 Dezentrale Aufgabenerfüllung. In Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner Rechtsanwälte und Notare (Hrsg.), *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*. Chur: Südostschweiz Buchverlag.

Candinas, M. (2007). Auftrag betreffend Unterstützungsbeitrag an zukünftige kantonale Jugendsessionen. In Grosser Rat des Kantons Graubünden (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 6/2006/2007*, (S. 1124). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: http://www.gr.ch/Deutsch/Institutionen/Parlament/Protokolle_Sessionen/juni2007/05_bp_12_6_07_nachmittag.pdf

Couchepin, P. (2008, 2. September). *Jugend 2008. Ansprache von Bundespräsident Pascal Couchepin*. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=21087>

Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz [DOJ] (Hrsg.). (2007). *Offene Kinder. Und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen* [Broschüre]. Moosseedorf: DOJ.

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen [EKJ]. (2000). *Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Positionspapier der Eidg. Kommission für Jugendfragen*. Bern: EKJ. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: http://www.ekj.admin.ch/c_data/d_00_Gr_KiJupo.pdf

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen [EKJ] (Hrsg.). (2001). *Verantwortung tragen - Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Bern: EKJ.

Frossard, St. (2003). Entstehung und Entwicklung der Jugendpolitik in den Kantonen. *Chaier de l'IDHEAP 202a/2003*.

Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2002). Totalrevision der Kantonsverfassung. In GR (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 4/2002/2003*, (S. 463-522). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt aufgerufen am 30. Juli 2013 unter: http://www.gr.ch/Deutsch/Institutionen/Parlament/Protokolle_Sessionen/oktober2002.htm

Grosser Rat des Kantons Graubünden. (2002a). Totalrevision der Kantonsverfassung. In GR (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 5/2002/2003*, (S. 690-698). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: http://www.gr.ch/Deutsch/Institutionen/Parlament/Protokolle_Sessionen/november2002/26november-naw.pdf

Hausammann, Ch. & Kälin, W. (1991). *Die Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Auswirkungen auf die Schweizerische Rechtsordnung. Studie im Auftrag des Schweizerischen Komitees für UNICEF*. Zürich: Unicef.

Infoklick.ch jugend mit wirkung. (ohne Datum). *Was ist Partizipation*. Zuletzt besucht am 6. August 2013 unter: <http://www.infoklick.ch/jugendmitwirkung/idee/partizipation/>

Jugend.gr. (ohne Datum). *Glossar für die Jugendarbeit*. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter: http://www.jugend.gr/uploads/media/Glossar_Jugendarbeit.pdf

- Jugend.gr (Hrsg.). (2010). *Offene Jugendarbeit im Kanton Graubünden. Informationen und Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen* [Broschüre]. Chur: Autor.
- Jugendparlament. Anmeldefrist für Jugendsession läuft. (2012, 22. Dezember). *Bündner Tagblatt*, S. 5.
- Jungwacht Blauring Schweiz (Hrsg.). (2013). *Jahresbericht 2012*. Luzern: Jungwacht Blauring Schweiz.
- Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz & Cevi Schweiz. (2010, 17. September). *Stellungnahme zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Ohrfeige für Kinder- und Jugendverbände*. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter: <http://www.cevi.ch/medienmitteilungen2010>
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates. (2013, 31. Mai). *Medienmitteilung WBK-N. Zustimmung zur Verfassungsgrundlage für Kinder- und Jugendförderung und Kinder- und Jugendpolitik*. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: <http://www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-wbk-n-2013-05-28.aspx>
- Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendförderung [KKJF]. (2000). *Grundlagen der Jugendförderung*.
- Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung [KKJF]. (2008). *Standards der Kinder- und Jugendförderung Schweiz. Positionspapier*. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Kinder_und_Jugend/KKJF_Positionspapier_Standards_dt_def_2008.pdf
- May, A. & Wiesli, R. (2009). *Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz. Begleitbericht zuhanden der kantonalen Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Freiburg*. Bern: Fachstelle für Gesundheitspolitik, polsan GmbH.
- Molinaro, A. (2013, 27. Mai). *Easyvote. Abstimmungshilfe & Mobilisierungskampagne* [Präsentation]. Zuletzt besucht am 5. August 2013 unter: http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/Dokumentenliste/Gemeindetagung_easyvote%20Alexandra%20Molinaro.pdf
- Ostorero, Ch. (2007). Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen: ein Tabu brechen. In Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] (Hrsg.), *Jung und arm: das Tabu brechen! Armut von Kindern und Jugendlichen verhindern und ihre Folgen bekämpfen* (S. 7-9). Bern: EKKJ. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter: http://www.ekkj.admin.ch/content.php?lang=1&re0=4&p=tbl_1_14&w=2
- Pfulg, D., Eugster, C. & Grond, M. (2007). *Jugendarbeit im Kanton Graubünden. Bestandesaufnahmen und Zwischenbilanz der Fachstelle jugend.gr*. Chur: jugend.gr
- Pfulg, D., Eugster, C. & Grond, M. (2008). *Projekt-Schlussbericht. Aufbau der Fachstelle Jugendarbeit Graubünden (Fachstelle jugend.gr) 2005 bis 2008*. Chur: jugend.gr
- Regierung des Kantons Graubünden. (2007). Auftrag Candinas betreffend Unterstützungsbeitrag an zukünftige kantonale Jugendsessionen. Antwort der Regierung. In Grosser Rat des Kantons

Graubünden (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 2/2006/2007*, (S. 242). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013:
http://www.gr.ch/Deutsch/Institutionen/Parlament/Protokolle_Sessionen/oktober2007/08_WP_221007_Nachmittag.pdf

Regierung des Kantons Graubünden. (2011). Auftrag Trepp betreffend Bericht über die kantonale Kinder- und Jugendpolitik. Antwort der Regierung. In Grosser Rat des Kantons Graubünden (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 1/2011/2012*, (S. 192). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter:
http://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2011/Aug2011/16_WP_3_9_11_Vormittag.pdf

Regierung des Kantons Graubünden. (2013, 5. März). *Vernehmlassung zur Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz – Parlamentarische Initiative (07.402)*. Chur: Regierung des Kantons Graubünden.

Regierung des Kantons Graubünden. (2013a, 30. Oktober). *Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)*. Chur: Regierung des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 6. Dezember 2013 unter:
<http://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2013/Seiten/2013103001.aspx>

Riemer-Kafka, G. (2011). *Soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Ihre Rechte insbesondere gegenüber Arbeitgeber, Schule, Eltern, Sozialversicherung, Sozialhilfe und Opferhilfe*. Bern: Stämpfli-Verlag.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV] (Hrsg.). (2012). *"Umfassende Bildung". Für die Anerkennung der Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit*. Bern: SAJV. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter:
http://www.sajv.ch/media/medialibrary/2012/10/Grundlagendokument_Umfassende_Bildung_def.pdf

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV]. (2012a, 26. November). *Kinder- und Jugendorganisationen brauchen Bundesförderung! Budgetdebatte im Nationalrat*. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter:
<http://www.sajv.ch/de/news/news/2012/11/26/kinder-und-jugendorganisationen-brauchen-bundesfoerderung/>

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV]. (2012b, 28. November). *Ja des Nationalrates zu 2.3 Millionen Franken mehr für die Jugendförderung 2013*. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter:
<http://www.sajv.ch/de/news/news/2012/11/28/nationalrat-investiert-kinder-und-jugendfoerderung/>

Steiner, M., Knittel, T., Müller, D. & Nell P. (2012). *Juvenir-Studie 1.0. Unser Platz – Jugendliche im öffentlichen Raum*. Basel: Jacobs Foundation.

Trepp, M. (2011). Auftrag Trepp betreffend Bericht über die kantonale Kinder- und Jugendpolitik. In Grosser Rat des Kantons Graubünden (Hrsg.), *Grossratsprotokoll 5/2010/2011*, (S. 671-672). Chur: Grosser Rat des Kantons Graubünden. Zuletzt besucht am 30. Juli 2013 unter:

http://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2011/April2011/06_BP_19_4_11_Nachmittag.pdf

Vorstand Battasendas Grischun (Hrsg.). (2013, 2. Oktober). *Stellungnahme zum Entwurf des Kinder- und Jugendförderungsberichts*.

Wytenbach, J. (2008). Rechtliche Rahmenbedingungen und Lücken im Bereich der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik. Verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Grundlagen. In Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (Hrsg.), *Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze, Expertenberichte in Erfüllung des Postulates Janiak (00.3469) vom 27. September 2000* (S. 47-75). Bern: BSV. Zuletzt besucht am 29. Juli 2013 unter: http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00065/